

Entwurf zu neuen Statuten für die Wiener medizinische Fakultät. In Folge Fakultätsbeschlusses von 5. Oktober 1846 zum Behufe der Berathung in Pleno vorgelegt von einer Fakultäts-Kommission.

Contributors

Universität Wien. Medizinische Fakultät.
Fakultäts-Kommission.

Publication/Creation

Vienna : K. Ueberreuter, 1847.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/jtbxn23q>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Entwurf

zu

neuen Statuten

für

Die Wiener medicinische
Facultät.

1847.

A

XL

IV

18

52539/P/1

A. XLIV. 18.

VIENNA

E n t w u r f

zu neuen

S t a t u t e n

für die

Wiener medizinische Fakultät.

In Folge Fakultätsbeschlusses vom 5. Oktober 1846 zum Behufe der
Berathung in Pleno vorgelegt von einer Fakultäts-Kommission.

Wien, 1847.

Gedruckt bei Karl Ueberreuter.

65888

Nos igitur Facultatis Medicinae Doctores ut ipsius officio nec non beneficio, ne-
cessitati humanae propter quam creata est salubrius consulatur, secundum
quemdam rationalem ordinem et statuta convenientia, sine quibus nil bene fit,
concorditer ordinamus ea, quae sequuntur salva potestate addendi, diminuan-
di, moderandi aut legitime interpretandi, atque etiam in casu dispensandi, at-
tento quod secundum eventus rerum, qualitatem temporum et varietatem eo-
rum, quae humanitus simul provideri non possunt, non incongrue statuta va-
riantur humana.

Statut. facult. med. Viennensis
1. April. 1889.

In Folge Fakultätsbeschlusses vom 5. Oktober 1886 zum Besuche der
Beratung in Pieno vorgelegt von einer Fakultäts-Kommission.

Wien, 1889.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Uebersicht.

- Titel I.** Von der medizinischen Fakultät überhaupt §. 1—11.
- Titel II.** Von den Personen, welche die Fakultät ausmachen, welche ihr aggregirt und untergeordnet sind §. 12—113.
- Hauptstück I.** Von den Personen überhaupt §. 12—22.
- Hauptstück II.** Von den Fakultätsvorständen §. 23—43.
- I. Abschnitt.** Vom Präses §. 23—28.
- II. Abschnitt.** Vom Dekane §. 29—43.
- Hauptstück III.** Von den Würdenträgern der Fakultät §. 44—48.
- I. Abschnitt.** Vom Senior §. 44—47.
- II. Abschnitt.** Von den übrigen Würdenträgern §. 48.
- Hauptstück IV.** Von den Funktionären der Fakultät §. 49—74.
- I. Abschnitt.** Vom Fakultäts-Notar §. 49—62.
- II. Abschnitt.** Vom Fakultäts-Archivar §. 63—67.
- III. Abschnitt.** Von den anderen Funktionären §. 68—74.
- Hauptstück V.** Von den Fakultätsmitgliedern §. 75—105.
- I. Abschnitt.** Von den Ehrenmitgliedern §. 75—80.
- II. Abschnitt.** Von den ordentlichen Mitgliedern und ihrer Zahl §. 81—89.
- III. Abschnitt.** Von der Wahl neuer Mitglieder §. 90—99.
- IV. Abschnitt.** Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder §. 100—105.
- Hauptstück VI.** Von den der Fakultät aggregirten und untergeordneten Personen, Gremien und Vereinen §. 106—113.
- I. Abschnitt.** Von den der Fakultät aggregirten Doktoren der Heilkunde §. 106—108.
- II. Abschnitt.** Von den der Fakultät untergeordneten Medizinalpersonen §. 109—110.
- III. Abschnitt.** Von den Gremien der Wundärzte und Apotheker §. 111.
- IV. Abschnitt.** Von der Witwen- und Waisensozietät §. 112—113.
- Titel III.** Von dem Wirkungskreise der Fakultät. §. 114—174.
- Hauptstück I.** Von dem Wirkungskreise überhaupt und von der Art seiner Ausfüllung §. 114—124.
- Hauptstück II.** Von dem Wirkungskreise der Gesammtheit in den Plenarversammlungen §. 125—126.
- Hauptstück III.** Von dem Antheile der Fakultät an den Universitätsgeschäften §. 127—129.
- Hauptstück IV.** Von dem Eigenthume der Fakultät und seiner Verwaltung §. 130—174.

- I. Abschnitt. Von dem Eigenthume überhaupt §. 130—134.
 - II. Abschnitt. Vom Vermögen der Fakultät §. 135—138.
 - III. Abschnitt. Von den Einnahmen und Ausgaben 139—145.
 - IV. Abschnitt. Von der Vermögensgebarung §. 146—150.
 - V. Abschnitt. Von dem übrigen Eigenthume § 151—161.
 - VI. Abschnitt. Von den Fakultätsstiftungen §. 162—170.
 - VII. Abschnitt. Vom Verwaltungsrathe §. 171—174.
- Hauptstück V.** Von der Aufrechthaltung der Disciplin und dem Disciplinarverfahren §. 175—189.
- I. Abschnitt. Von der Disciplin und dem Disciplinarverfahren überhaupt §. 175—178.
 - II. Abschnitt. Von den Disciplinarstrafen und ihrer Verfügung §. 174—186.
 - III. Abschnitt. Vom Disciplinarrathe §. 187—189.
- Hauptstück VI.** Von der Fakultät als gelehrten Korporation §. 190.
- I. Abschnitt. Vom Wirkungskreise der Fakultät als gelehrten Korporation überhaupt §. 190.
 - II. Abschnitt. Von der in der Fakultät befindlichen Studienabtheilung §. 191—192.
 - III. Abschnitt. Von den akademischen Akten §. 193—196.
 - IV. Abschnitt. Von den wissenschaftlichen Sektionen §. 197—205.
- Hauptstück VII.** Von den Beziehungen der Fakultät zum Sanitätswesen §. 206—214.
- I. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise in dieser Beziehung §. 206—210.
 - II. Abschnitt. Vom Sanitätsausschusse §. 211—214.
- Hauptstück VIII.** Von der Fakultät als oberstem Kollegium der Kunstverständigen §. 215—221 $\frac{1}{2}$.
- I. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise in dieser Beziehung §. 215—217.
 - II. Abschnitt. Von der Kunstgutachten-Kommission §. 218—221 $\frac{1}{2}$.
- Titel IV.** Von dem Geschäftsgange bei der Fakultät §. 222—252.
- Hauptstück I.** Von dem Geschäftsgange überhaupt §. 222—225.
 - Hauptstück II.** Von der allgemeinen Geschäftsordnung §. 226—231.
 - I. Abschnitt. Von der allgemeinen Geschäftsordnung überhaupt §. 226—229.
 - II. Abschnitt. Von dem Geschäftsrathe §. 230—231.
 - Hauptstück III.** Von der besonderen Geschäftsordnung §. 232—252.
 - I. Abschnitt. Von der besonderen Geschäftsordnung überhaupt §. 232—233.
 - II. Abschnitt. Von den Plenarversammlungen §. 234—242.
 - III. Abschnitt. Von den Ausschüssen und Kommissionen §. 243—249.
 - IV. Abschnitt. Von der Fakultätskanzlei §. 250—252. = 252.
- Titel V.** Von den Fakultätsstatuten §. 253—257.

Titel I.

Von der medizinischen Fakultät überhaupt.

§. 1. Die Wiener medizinische Fakultät ist ein integrierender Theil der k. k. Wiener Universität.

Sie nimmt unter den gelehrten Körperschaften dieser Universität den dritten Rang ein, und hat ausser den Rechten und Pflichten, die ihr als Bestandtheil derselben zukommen, besondere Aufgaben zu erfüllen, so wie sie eigene Vorrechte genießt.

§. 2. Die Fakultät besteht unter der Aufsicht eines von Sr. Majestät dem Kaiser ernannten Präses, und Studiendirektors, und unter der Leitung eines von ihr gewählten Dekanes, welche ihre Vorstände sind, aus jenen Doktoren der Medizin, Chirurgie und Chemie, die ihr nach den Bestimmungen dieser Statuten einverleibt sind, und Fakultätsmitglieder heissen.

§. 3. Alle in der Haupt- und Universitätsstadt Wien zur Ausübung der ärztlichen Praxis ordentlich befugten Doktoren der Heilkunde, welche nicht zugleich Mitglieder der Fakultät sind, besitzen dieses Befugniss nur in so ferne sie von der Fakultät approbirt und derselben aggregirt sind. Alle in dieser Haupt- und Universitätsstadt zu was immer für einer Praxis berechtigten Sanitätsindividuen, dann die Gremien der bürgl. Wundärzte und Apotheker sind der medizinischen Fakultät untergeordnet.

§. 4. Den Wirkungskreis der medizinischen Fakultät bilden:

1. Die Erhaltung ihrer korporativen Rechte, die Führung ihrer Geschäfte und die Gebahrung ihres Eigenthumes;

2. Die Erhaltung und Fortbildung der ärztlichen Kunst und Wissenschaft in ihrem weitesten Umfange;
3. Die Bewahrung der Rechte und Würde des ärztlichen Standes und der Mitglieder dieser Fakultät; die Förderung der Einigkeit und des kollegialen Benehmens, so wie die Aufrechthaltung der Disciplin unter ihren Mitgliedern;
4. Die Erfüllung jener Pflichten, die ihr als einer ärztlichen Korporation dem öffentlichen Gesundheitswohle gegenüber obliegen, und die Handhabung der Aufsicht, die ihr über die sämtlichen Sanitätsindividuen der Haupt- und Universitätsstadt in Bezug auf die Ausübung ihrer Befugnisse gesetzlich zusteht.
5. Die Ertheilung eines wissenschaftlichen Rathes und einer kunstverständigen Entscheidung, so oft von den hiezu berufenen Behörden eine solche von ihr, als dem obersten Kollegium der Kunstverständigen in Medizinalangelegenheiten gefordert wird.

§. 5. Die Fakultät untersteht in Disciplinar-Hinsicht dem Universitäts-Konsistorium, an dessen Konstituierung sie durch ihre Vorstände und durch jene Mitglieder Theil nimmt, welche durch die Universitäts-Statuten hiezu bestimmt sind.

§. 6. In Bezug auf jene Gegenstände, welche die medizinische Fakultät allein, und nicht auch andere Fakultäten angehen, oder die ihre besonderen Aufgaben betreffen, ist sie berechtigt, für sich allein und selbstständig zu beschließen und zu handeln. In ihren Beziehungen zu den Behörden ist sie von dem Universitäts-Konsistorium unabhängig, und korrespondirt mit den Behörden, Gremien und Parteien unmittelbar.

§. 7. Die Ausübung der Rechte und Pflichten der Fakultät ist unter der Aufsicht und Leitung ihrer Vorstände, bei der Gesammtheit der Mitglieder, welche dieselben in ihren Plenarversammlungen, oder durch besondere in diesen Statuten bestimmte oder von den Plenarversammlungen delegirte Personen, Ausschüsse und Kommissionen übt.

§. 8. Ihre Geschäfte werden zunächst von einem von ihr gewählten Notar und von den anderen in diesen Statu-

ten bezeichneten Funktionären geführt, zu welchem Zwecke eine eigene Fakultätskanzlei erhalten wird.

§. 9. Alle an die Fakultät gerichteten Eingaben gelangen durch die Fakultätskanzlei an die Vorstände, und werden von diesen ihrer weiteren statutenmässigen Bestimmung zugeführt. Alle Erledigungen müssen mit dem Vidi des Präses und mit dem Expediatur des Dekanes versehen sein.

§. 10. Alle Fakultätsdokumente sind vom Dekan und Notar zu unterzeichnen, und die Unterschrift dieser beiden Personen gilt als Beglaubigung aller Urkunden und Akten, die von der Fakultät ausgehen.

§. 11. Dekan und Notar, so wie die sämtlichen Funktionäre innerhalb ihres Wirkungskreises, sind für die statutenmässige Leitung und Führung der Geschäfte dem Präses und der Fakultät verantwortlich.

Titel II.

Von den Personen, welche die Fakultät ausmachen, welche derselben aggregirt und untergeordnet sind.

I. Hauptstück.

Von den Personen überhaupt.

§. 12. Die medizinische Fakultät besteht aus den ihr ordentlich einverleibten Mitgliedern.

§. 13. Unter den Mitgliedern werden die Fakultäts-Vorstände, ihre Würdenträger und Funktionäre, die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder unterschieden.

§. 14. Die Vorstände der Fakultät sind der von Sr. Majestät dem Kaiser aus der Zahl der Fakultäts-Mitglieder ernannte Präses und Studiendirektor und der von der Fakultät auf eine bestimmte Zeit aus ihrer Mitte gewählte Dekan.

§. 15. Die Würdenträger der Fakultät sind: der Senior, der fungirende Rektor der Universität, wenn er zur

Zahl der Fakultäts-Mitglieder gehört, die emeritirten Rektoren, der jeweilige Prokurator, der Vicedirektor der med. chir. Studien, der Direktor des Thierarznei-Institutes, die emeritirten Dekane und die k. k. medizinischen Universitäts-Professoren.

§. 16. Die Funktionäre der Fakultät sind: Der Notar, der Archivar, die Superintendenten der verschiedenen Fakultäts-Stiftungen und Stipendien, die Rechnungscensoren, die bei den Plenarversammlungen fungirenden Skrutatoren und Protokolls-Censoren, die Mitglieder der verschiedenen in diesen Statuten näher bezeichneten Ausschüsse und die Obmänner und Sekretäre der wissenschaftlichen Sektionen für die Dauer ihrer Geschäftsführung.

§. 17. Ehrenmitglieder der Fakultät sind solche durch hervorragende wissenschaftliche Verdienstlichkeit ausgezeichnete Aerzte, durch deren Aufnahme in die Zahl ihrer Mitglieder sich die Fakultät selbst zu ehren wünscht, und denen sie einen Beweis ihrer besondern Hochachtung zu geben beabsichtigt.

§. 18. Alle andern Mitglieder der Fakultät heissen ordentliche Mitglieder.

§. 19. Ausser den verschiedenen, aus der Zahl ihrer Mitglieder zur Führung der Geschäfte gewählten Funktionären, wird die Fakultät noch das nöthige Dienst- und Hilfspersonale, namentlich aber einen Fakultätspedellen erhalten.

§. 20. Die in der Haupt- und Universitätsstadt zur Ausübung der ärztlichen Praxis ordentlich befugten Doctoren der Heilkunde, welche nicht Mitglieder der Fakultät sind, sind ihr in so ferne als aggregirt zu betrachten, als die Befugniss zur Praxis von ihrer Approbation durch die Fakultät, und von ihrer Einzeichnung bei derselben gesetzlich abhängt, und als sie in Bezug auf die Ausübung dieses Befugnisses der Fakultät unterstehen, und diese sich nur aus ihnen ergänzt.

§. 21. Alle die Praxis in der Haupt- und Universitätsstadt ausübenden Sanitätspersonen sind der Fakultät in Bezug auf die Ausübung dieses Befugnisses untergeordnet, die Gremien der bürgerlichen Wundärzte und Apotheker werden

von der Fakultät durch ihren Notar, der bei denselben als Gremial-Kommissär fungirt, geleitet.

§. 22. Die Witwen- und Waisen-Sozietät der Wiener mediz. Fakultät, ist ein von letzterer gestifteter Privatverein, zu der sie in vielfältiger Beziehung steht, welche durch besondere Bestimmungen geregelt sind.

II. Hauptstück.

Von den Fakultäts-Vorständen.

I. Abschnitt.

Vom Präses.

§. 23. Der Präses und der Studiendirektor ist der von Sr. Majestät aus ihrer Mitte ernannte Vorstand der Fakultät, bei der er zugleich als kaiserlicher Kommissär fungirt.

§. 24. Er nimmt in der Fakultät den ersten Rang ein, führt den Vorsitz in allen allgemeinen Fakultäts-Versammlungen, bei bestimmten Kommissionen, so wie bei den strengen Prüfungen und Disputationen, bestimmt Tag und Stunde zu ihrer Vornahme, und leitet und überwacht ihre ordnungsmässige Führung.

§. 25. Er supperrevidirt und approbirt mit dem Dekane alle von der Fakultätskanzlei ausgehenden Konzepte, und vidirt dieselben. Er hat die Aufsicht und Mitsperre der Fakultäts- und Sozietätskassa, und kann sie zu jeder beliebigen Zeit mit Beziehung des Dekans und Notars untersuchen.

§. 26. Als kaiserlicher Kommissär hat der Präses das Recht, die Beschlüsse der Fakultät, so wie der Witwensozietät in ihrer Ausführung zu suspendiren, wenn sie ihm gesetz- oder statutenwidrig scheinen, in welchen Fällen er dies unverzüglich den höheren Behörden zur weiteren Verfügung anzeigen muss.

§. 27. Er examinirt und votirt bei allen strengen Prüfungen, unterfertigt die Diplome für die Doktoren der Medizin, der Chirurgie und der Chemie, und übt alle andern

Funktionen, zu welchen er durch seine allerhöchsten Ortes zu bestimmende Amtsinstruktion berufen ist.

§. 28. Der Präses der Fakultät, und Direktor des medizinisch - chirurgischen Studiums, zugleich Protomedikus sämtlicher k. k. Erbstaaten und Referent bei der hohen k. k. Studien-Hofkommission ist permanentes stimmfähiges Mitglied des Universitäts-Konsistoriums, dessen Sitzungen so wie den Universitäts-Feierlichkeiten er beiwohnt.

II. Abschnitt.

Vom Dekane.

§. 29. Der Dekan der Fakultät ist der von ihr selbst gewählte Vorstand und Geschäftsleiter. Er nimmt den Rang unmittelbar nach dem Präses ein, welchen er in Verhinderungsfällen in allen Fakultätsangelegenheiten zu vertreten berufen ist.

§. 30. Der Dekan wird am 1. Montage des Monats Dezember in einer allgemeinen Fakultäts-Versammlung durch geheime Abstimmung der anwesenden Mitglieder, und absolute Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt, und kann noch auf ein drittes bestätigt werden.

§. 31. Der neuerwählte Dekan wird von dem Präses, kraft der ihm von Sr. Majestät übertragenen Gewalt, unmittelbar nach vollzogenem Wahlakte bestätigt, oder es kann derselbe die Publikation desselben so lange verschieben, bis auf ein, von ihm gegen die Wahl erhobenes wichtiges Bedenken, über welches unverzüglich an Se. Majestät unmittelbar zu berichten ist, eine allerhöchste Resolution erfolgt.

§. 32. Die Fakultätsmitglieder sollten zum Wohle und zur Ehre ihrer Fakultät bei der Wahl zu dem wichtigen Amte ihres Vorstandes nur solche Personen berücksichtigen, welche durch wissenschaftliches Streben, kollegiales Benehmen, durch eifrige Erfüllung ihrer Berufspflichten und durch moralisches Betragen, sich die Achtung und das Zutrauen ihrer Kollegen und des Publikums erworben haben, und nicht nur zur Leitung der Geschäfte fähig, sondern

auch durch anderweitige Obliegenheiten nicht gehindert sind, sich den vielfältigen und schwierigen Pflichten des Dekanates zu widmen. Insbesondere werden sich die Mitglieder bei der Dekanswahl auch jene Bestimmungen der Universitäts-Statuten gegenwärtig halten, welche bei allen Wahlen faktiöse Umtriebe und Verabredungen ausdrücklich verbieten und mit dem Verluste der Wahlfähigkeit bedrohen.

§. 33. Der Dekan muss Doktor der Medizin, Fakultätsmitglied, und durch nichts an der Uebernahme dieser Würde gehindert sein.

Alle andern Fakultätswürden und Funktionen sind mit dem Dekanate unvereinbar, daher der Neugewählte, wenn er eine solche bekleidet, dieselbe sogleich zurücklegen muss.

§. 34. Er tritt nach erhaltener Bestätigung und nach Ablegung der feierlichen Sponsion sogleich sein zweijähriges Dekanat an.

§. 35. Die vor der versammelten Fakultät abzulegende Sponsion, welche von dem Notar vorgelesen, und durch einen dem Präses und Senior geleisteten Handschlag feierlich bekräftigt wird, lautet:

„Ich gelobe die Statuten und Beschlüsse der Fakultät „nicht nur selbst auf das gewissenhafteste zu befolgen, sondern auch über deren Befolgung von allen Mitgliedern, „und über deren Aufrechthaltung in allen Verhältnissen „strenge zu wachen, ferner meinen besondern Instruktionen pünktlich nachzukommen, und das Wohl der Fakultät „jederzeit nach Kräften zu befördern.“

Die abgelegte Sponsion wird ferner dadurch bestätigt, dass der neugewählte Dekan vor der versammelten Fakultät seinen Namen und das Datum in ein Buch einzeichnet, in welchem alle vor der Fakultät zu leistenden Eides- und Sponsions-Formeln enthalten sind, worauf er von dem abtretenden Dekane die Fakultäts-Kollane erhält, und von der Versammlung feierlich als ihr Vorstand begrüsst wird.

§. 36. Wird die Stelle des Dekans während des Jahres erlediget, so wählt die Fakultät in einer Plenarversammlung durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden unter den emeritirten Dekanen, welche keine andere Fakul-

täts-Funktion bekleiden, oder diese zurücklegen, zur einstweiligen Supplirung eines Prodekan, welcher die Geschäfte bis zum Ablaufe des Dekanatjahres zu versehen hat. Nach Ablauf dieses Dekanatjahres ist die Wahl eines neuen Dekans vorzunehmen. Im Falle einer temporären Verhinderung des Dekans wird vom Geschäftsausschusse Einer der Exdekane zum Stellvertreter mit dem Bezuge der halben Emolumente vorgeschlagen und vom Präses und Dekan bestätigt.

§ 37. Der Dekan ist für die Dauer seines Amtes stimmfähiges Mitglied des Universitätskonsistoriums, dessen Versammlungen, so wie auch den Universitätsfeierlichkeiten er beizuwohnen hat. Er hat das Recht, die der Fakultät verliehene Ehren-Kollane zu tragen, sich den Fakultäts-Pedell mit dem Fakultäts-Scepter vortreten zu lassen, und es gebührt ihm, einem alten Universitäts-Herkommen gemäss der Ehrentitel „Spectabilis,“ welchen auch die emeritirten Dekane führen.

§. 38. Der Dekan muss bei allen allgemeinen Fakultäts-Versammlungen und den Kunstgutachtens-Kommissionen, bei allen strengen Prüfungen der Medizinalpersonen, die er mit überwacht und bei denen er zugleich examinirt und stimmt, bei allen öffentlichen medizinischen Disputationen, bei den Promotionen sämtlicher Doktoren der Wiener Universität zugegen sein, und soll nach Möglichkeit auch den Versammlungen aller übrigen Fakultäts-Ausschüsse und allen übrigen besonderen Kommissionen beiwohnen.

§. 39. Er beeidigt mit dem Notar die von der Fakultät geprüften und approbirten Sanitätspersonen, deren Diplome er unterfertigt, insonderheit steht ihm, im Namen der Fakultät, die Annahme der Kandidaten zu den strengen Prüfungen, und die Aufsicht über alle in der Hauptstadt zur Ausübung einer Praxis befugten Personen zu, zu welchem Behufe er dieselben vor sich zu bescheiden berechtigt ist, und ihnen nöthigenfalls die betreffenden Verfügungen mitzutheilen hat, und ausser der Fakultäts-Matrikel, ein Verzeichniss aller zur Praxis Befugten führen muss.

§. 40. Der Dekan hat die Gebahrung der Fakultäts-gelder und legt zu Ende eines jeden Dekanats-Jahres eine

genaue Rechnung über dieselbe. Er hat die Mitsperre der Fakultäts- und Sozietätskasse, und vertritt als Direktionsmitglied die Fakultät in der Witwensozietät.

§. 41. Im Einvernehmen mit dem Präses gibt der Dekan dem Notar die Erledigungsweise jener Geschäftsstücke an, welche statutenmässig keine Berathung erfordern, und führt die andern ihrer Bestimmung zu, die approbirten Konzepte versieht er mit dem Expediatur und unterfertigt die mundirten Geschäftsstücke.

§. 42. Er verfasst alljährlich eine kurze geschichtliche Uebersicht der wichtigsten Fakultäts-Ereignisse des jüngst abgelaufenen Dekanatsjahres, liest sie der Fakultät vor, und trägt sie in ein eigenes Buch ein, welches den Namen „Acta Decanatus“ führt.

§. 43. In allem Uebrigen hat sich der Dekan an seine besondere Amtsinstruktion zu halten, für deren Befolgung, so wie für die Leitung der Geschäfte er dem Präses und der Fakultät verantwortlich ist.

III. Hauptstück.

Von den Würdenträgern der Fakultät.

I. Abschnitt.

Vom Senior.

§. 44. Das dem Eintritte nach älteste Mitglied der Fakultät heisst Senior der Fakultät. Er ist, als solcher, permanentes, stimmfähiges Mitglied des Universitäts-Konsistoriums, dessen Versammlungen er beizuwohnen hat, nimmt bei allen Fakultätsversammlungen den Rang unmittelbar nach dem Dekane ein, und führt den Ehrentitel: „Venerabilis.“

§. 45. Der Senior empfängt von dem neugewählten Dekane im Namen der Fakultät den feierlichen Handschlag durch welchen dieser auf seine Sponsion verpflichtet wird, und ist permanentes Mitglied des Disciplinarrathes.

§. 46. Bei gänzlicher Verhinderung des Seniors tritt unter Zustimmung der Fakultät jenes an Fakultätsjahren

nächst älteste Mitglied, welches den Pflichten des Seniores nachzukommen im Stande ist, als Vicesenior an dessen Stelle.

§. 47. In den ämtlichen Personalverzeichnissen der Fakultät werden alle einem fungirenden Vicesenior an Fakultätsalter vorausgehenden Fakultätsmitglieder als Seniores Venerabiles unmittelbar nach dem Dekane besonders aufgeführt werden.

II. Abschnitt.

Von den übrigen Würdenträgern.

§. 48. Der fungirende Rector Magnificus, wenn er ein Mitglied der Fakultät ist, als Haupt der ganzen Universität, die emeritirten Rektoren, der jeweilige, aus der medizinischen Fakultät alljährlich für eine andere akademische Nation fungirende Prokurator, welcher einen Theil der Fakultät im Universitäts-Konsistorium und namentlich bei der Rektorswahl zu vertreten berufen ist; der Vicedirektor des medizinisch-chirurgischen Studiums, der Direktor des Thierarznei-Institutes, dann die emeritirten Dekane, die sich durch die Führung der höchsten Fakultätswürde für immer eine bevorzugte akademische Stellung erworben haben, endlich die o. ö. k. k. med. Universitäts-Professoren, welchen die Erfüllung einer der wichtigsten Aufgaben der Fakultät zunächst übertragen ist, werden als die Würdenträger der Fakultät angesehen werden, und haben, so wie die k. k. Leibärzte den Anspruch bei allen Gelegenheiten, insbesondere aber bei feierlichen Anlässen, einen Ehrenplatz in der Fakultät einzunehmen. Den k. k. Leibärzten gebührt der Platz unmittelbar nach den emeritirten Rektoren.

IV. Hauptstück.

Von den Funktionären der Fakultät.

III. Abschnitt.

Vom Notar der Fakultät.

§. 49. Der Fakultäts-Notar ist der verantwortliche Geschäftsführer und erste Funktionär der Fakultät, und als solcher Vorstand der Fakultätskanzlei und Bewahrer der Fakultäts-Siegel.

§. 50. Er wird aus den Fakultätsmitgliedern in einer Plenar-Versammlung durch geheime Abstimmung und absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

§. 51. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Notarwahl vorzunehmen, bei der jedes Fakultätsmitglied, das überhaupt nicht durch eine andere Pflicht gehindert ist, dieses Amt zu übernehmen, ohne Ausnahme gewählt, oder wieder gewählt werden kann.

§. 52. Wird die Notarsstelle auf was immer für eine Weise erledigt, so muss längstens binnen zwei Monaten eine neue Wahl vorgenommen werden. Für die Zwischenzeit, so wie bei zeitweiligen Verhinderungen bestimmen die Fakultäts-Vorstände einverständig mit dem Geschäftsausschusse ein Fakultätsmitglied zur Vertretung.

§. 53. Der neugewählte Notar wird in einer allgemeinen Fakultäts-Versammlung folgende feierliche Sponsion ablegen und durch einen dem Dekane zu leistenden Handschlag bekräftigen.

„Ich gelobe nicht nur die Fakultätsstatuten und Beschlüsse, sondern auch meine besonderen Instruktionen auf das gewissenhafteste zu befolgen, und das Wohl der Fakultät nach Kräften zu befördern.“

§. 54. Unmittelbar nach geleisteter Sponsion wird der Notar von dem Präses, als k. k. Kommissär, als ein die Fakultätsakten beglaubigender Beamter vereidigt werden, und nachdem er seinen Namen in das die Sponsions- und Eidesformeln enthaltende Buch eingezeichnet, und die Fa-

kultätssiegel aus den Händen des Dekanes entgegengenommen hat, sein Amt antreten.

§. 55. Der Notar hat allen allgemeinen und den in diesen Statuten bezeichneten partiellen Fakultätsversammlungen beizuwohnen, und in so ferne nicht durch die besonderen Reglements anders bestimmt ist, bei denselben auch das Protokoll zu führen.

§. 56. So wie ihm bei den allgemeinen Fakultäts-Versammlungen sein Stimmrecht als Mitglied unverkümmert bleibt, hat er auch bei jenen partiellen Versammlungen, bei welchen seine Anwesenheit nach den Bestimmungen dieser Statuten erforderlich ist, ein Stimmrecht und den Sitz unmittelbar neben dem Dekane. Auch kann er zu allen jenen temporären Ausschüssen, welche von der Fakultät zu besonderen Zwecken ernannt werden, gleich jedem andern Mitgliede gewählt werden.

§. 57. Der Notar führt ein Geschäftsprotokoll über alle an die Fakultät gelangenden Geschäftsstücke, besorgt alle schriftlichen Arbeiten und die Erledigungen nach Massgabe der gefassten Beschlüsse legt sie den Vorständen zur Revision und Unterschrift vor, unterfertigt die Reinschriften, legt den betreffenden Dokumenten die Siegel an, und veranlasst alle Expeditionen.

§. 58. Der Notar hat bei den Promotionen der Doktoren und bei den Approbationen der andern Medizinalpersonen gegenwärtig zu sein, den Promovirten und Approbirten die durch das Gesetz vorgeschriebenen Instruktionen mitzutheilen, und hierüber deren Bestätigung in das hiezu bestimmte Protokoll eintragen zu lassen. Er besorgt die richtige Eintragung aller promovirten und approbirten Medizinalpersonen in die dazu bestimmten Bücher, und unterfertigt deren sämtliche Diplome, so wie er sämtliche Fakultäts-Akten mit dem Dekane beglaubigt.

§. 59. In allen allgemeinen Fakultäts-Versammlungen verliest er die Sitzungsprotokolle und publicirt die eingelauenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§. 60. Bei den der Fakultät unterstehenden Gremien der Wundärzte und Apotheker hat der Notar als Kommissär der Fakultät den Vorsitz, und examinirt und votirt bei den

von selben vorzunehmenden Prüfungen. Bei der Witwen- und Waisensozietät der Fakultät vertritt er die Fakultät als Mitglied ihrer Direktion.

§. 61. Er führt mit dem Präses und Dekan die Sperre der Fakultäts- und Sozietätskasse, hat die besondere Aufsicht über die Fakultätsbibliothek, übergibt sämtliche Akten nach ihrer Erledigung an den Archivar und hat sich in allem Uebrigen an die ihm von der Fakultät ertheilte Amtsinstruktion zu halten.

§. 62. Der Notar ist für statuten- und instruktionsmäßige Führung der Geschäfte, und für die Erhaltung und Verwendung der Fakultätssiegel der Fakultät und ihren Vorständen verantwortlich.

II. Abschnitt.

Von dem Fakultäts-Archivar.

§. 63. Die Besorgung der Registratur und des Fakultäts-Archives wird einem aus der Fakultätskasse remunerirten Mitgliede übertragen, welches den Titel „Archivar“ führt. Der Archivar ist der zweite Funktionär der Fakultät, und unterstützt als solcher den Notar in seinen Amtsverrichtungen.

§. 64. Der Archivar wird in einer allgemeinen Fakultäts-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit und durch geheime Abstimmung auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Wahl vorzunehmen, bei der jedes Fakultätsmitglied, das überhaupt nicht durch eine andere Pflicht gehindert ist, dieses Amt zu übernehmen, ohne Ausnahme gewählt oder wiedergewählt werden kann.

§. 65. Er hat die zu hinterlegenden Akten von dem Notar zu übernehmen, zu ordnen und zu registriren, so wie die Jahres- und Universal-Register zu verfassen, Registratur und Archiv in Ordnung zu halten, und ein vollständiges Normalienbuch zu führen, überdies auch den Notar in seiner Geschäftsführung nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 66. Er wird die Fakultäts-Mitglieder in dem Re-

gistratur- und Archivlokale die Einsicht in alle gesetzlich nicht zur Geheimhaltung bestimmten Akten nehmen lassen, Aktenstücke jedoch nur auf schriftliche Bewilligung des Präses, Dekans oder Notars, und nicht ohne Empfangsbestätigung abliefern, über die ausgefolgten Stücke ein eigenes Buch führen, und über ihre Rückstellung wachen.

§. 67. Der Archivar ist für die Erhaltung der ihm übergebenen Akten verantwortlich, und hat Alles, was ihm zur Zustandehaltung des Archives nöthig scheint, bei der Fakultät in Antrag zu bringen, und sich im Uebrigen an seine besondere Instruktion zu halten. Die Sponsion, welche er beim Antritte seiner Funktion abzulegen hat, ist mit jener des Notars §. 53 gleichlautend.

III. Abschnitt.

Von den andern Funktionären.

§. 68. Zur Prüfung und Richtigstellung der Rechnungen der Fakultät und der ihr aggregirten Witwensozietät nach den besonderen von der Fakultät beschlossenen Instruktionen, werden von der Fakultät in einer Plenarversammlung durch geheime Abstimmung und absolute Stimmenmehrheit drei Fakultätsmitglieder, von denen zwei auch Mitglieder der Witwensozietät sein müssen, zu Rechnungscensoren gewählt.

§. 69. Die Funktion eines Rechnungscensors ist eine lebenslängliche; doch muss ein Censor, wenn er die Stelle eines Stiftungssuperintendenten, eines Archivars oder Notars übernimmt, oder zur Würde eines Dekanes oder Präses gelangt, diese Funktion niederlegen, und ist sofort die Wahl eines neuen Rechnungscensors vorzunehmen.

§. 70. Zur Verwaltung der zur Fakultät gehörigen Stiftungen und Stipendien werden nach den Bestimmungen der Stiftsbriefe besondere Superintendenten in allgemeinen Fakultätsversammlungen durch geheime Abstimmung und absolute Stimmenmehrheit auf Lebensdauer gewählt, deren Wirksamkeit durch die besonderen Verfügungen der betreffenden Stiftungsbriefe bestimmt ist.

§. 71. Die Stelle eines Superintendenten ist mit den Funktionen eines Rechnungscensors, eines Archivars und Notars unverträglich; auch soll kein Fakultätsmitglied mehr, als Eine derartige Stiftung verwalten.

§. 72. Zur Kontrolle der Protokollführung bei den Plenarversammlungen werden vier Protokolls-Censoren, und vier Ersatzmänner derselben; und zur Kontrolle aller in diesen Versammlungen stattfindenden Abstimmungen vier Skrutatoren und vier Ersatzmänner derselben bestehen, deren Funktionen im Reglement der Plenarversammlungen bezeichnet sind, und denen überdiess auch bei der Kontrolle der Fakultäts-Matrikel durch diese Statuten eine Wirksamkeit angewiesen ist.

§. 73. Drei Censoren und drei Skrutatoren mit ihren sechs Ersatzmännern werden von der Fakultät gewählt; ein Censor und ein Skrutator mit ihren Ersatzmännern vom Präses ernannt. Wahl und Ernennung der Censoren und Skrutatoren erfolgt auf Ein Jahr in einer allgemeinen Fakultäts-Versammlung, jedoch können die Austretenden immer wieder gewählt und bestätigt werden. Die Ersatzmänner haben nur im Abgange ihrer Vormänner, oder bei gänzlicher Verhinderung derselben, und nicht ohne vorläufige Anzeige an die Fakultät die Funktionen der Protokolls-Censoren oder Skrutatoren zu übernehmen.

§. 74. Kein Fakultätsmitglied kann zur Annahme einer auf dasselbe fallenden Wahl oder Ernennung gezwungen werden; jedoch steht es von dem Eifer der Mitglieder zu erwarten, dass sie, eingedenk der bei ihrer Aufnahme geleisteten Sponision, sich ohne dringende Nothwendigkeit einer auf sie gefallenen Wahl nicht entziehen, vielmehr bemüht sein werden, durch bereitwillige Uebernahme der Funktionen, zu denen sie nur das allgemeine Vertrauen berufen kann, diesen zu entsprechen.

V. Hauptstück.

Von den Mitgliedern der Fakultät.

I. Abschnitt.

Von den Ehrenmitgliedern.

§. 75. Da die medizinische Fakultät eine gelehrte Körperschaft ist, die zu allen Genossen der Kunst und Wissenschaft, deren Ausbildung und Förderung eine ihrer wichtigsten und edelsten Aufgaben bildet, in Beziehung steht, die zu vervielfältigen und enger zu knüpfen in ihrem Interesse wesentlich gelegen ist, so wird sie es sich angelegen sein lassen, auch solche nicht in der Universitätsstadt domicilirende Aerzte, die sich durch eine hervorragende medizinisch-wissenschaftliche Verdienstlichkeit auszeichnen, sich dadurch näher zu verbinden, dass sie dieselben in die Zahl ihrer Mitglieder aufnimmt.

§. 76. Solche nicht in unserer Universitätsstadt domicilirende Aerzte, denen die Fakultät einen Beweis ihrer besonderen Hochachtung geben will, und dadurch deren Aufnahme in die Zahl ihrer Mitglieder sie sich selbst zu ehren beabsichtigt, heissen Ehrenmitglieder.

§. 77. Die Zahl der Ehrenmitglieder wird nie 25 übersteigen. Sie werden über einen von den wissenschaftlichen Sektionen ausgehenden Vorschlag, dessen Modalität ein besonderes Reglement bestimmt, in einer Plenarversammlung durch geheime Abstimmung gewählt.

§. 78. Die vollzogenen Wahlen unterliegen, wenn sie fremde Staatsbürger betreffen, der vorschriftsmässigen Bestätigung, und werden in keinem Falle ohne vorausgegangene Anfrage bei den Gewählten, und nicht eher als bis ihre Beistimmung erfolgt ist, publicirt werden.

§. 79. Die Ehrenmitglieder erhalten besondere Diplome unter dem grossen Fakultätssiegel, und werden durch regelmässige Mittheilungen von den wissenschaftlichen und anderen wichtigen Vorgängen bei der Fakultät durch die Fakultätskanzlei in Kenntniss erhalten.

§. 80. Ehrenmitglieder, welche in der Universitätsstadt ihren Wohnsitz nehmen, geniessen in so ferne gesetzliche Hindernisse nicht im Wege stehen, alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

II. Abschnitt.

Von den ordentlichen Mitgliedern und ihrer Zahl.

§. 81. Ordentliche Mitglieder der Fakultät sind alle jene Personen, die ihr bis zum Zeitpunkte der Sanktion dieser Statuten beigetreten sind, und die ihr in der Zukunft nach den Bestimmungen der folgenden §§. einverleibt werden.

§. 82. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird in der Folge eine relativ beschränkte sein, indem der Abgang derselben nur in so fern ersetzt werden wird, als die Zahl der ordentlichen Mitglieder, die ihr nicht durch volle zehn Jahre angehören, unter die Ziffer von Einhundert und fünfzig herabsinkt.

§. 83. Um den gegenwärtigen Stand auf eine angemessene Zahl zu beschränken, wird in so lange keine Aufnahme neuer Mitglieder erfolgen, bis die Zahl der Mitglieder, welche jetzt der Fakultät angehören, und noch nicht 10 Fakultätsjahre zählen, nicht durch Erreichung dieser Altersstufe oder durch sonstigen Abgang unter Einhundert und fünfzig herabsinkt.

§. 84. Jede Verringerung der Fakultätsmitglieder, welche noch nicht 10 Fakultätsjahre zählen, unter die Ziffer von Einhundert und fünfzig es mag eine solche durch Einrückung in eine höhere Altersstufe oder in was immer für einer Weise erfolgen, ist durch die Wahl neuer Mitglieder bis zur Erreichung dieser Zahl zu ergänzen.

§. 85. Die in den §§. 82, 83 festgesetzten Normalzahlen, sind als unabänderlich anzusehen, in so lange nicht wesentlich veränderte Populationsverhältnisse der Hauptstadt eine Revision dieser Paragraphe, und eine Abänderung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen räthlich machen.

§. 86. Personen, welche kraft eines ihnen übertragenen Staatsamtes dieser Fakultät angehören müssen, werden zwar auch über die Normalzahl in die Fakultät aufgenom-

men, sind aber bei dem ersten, wie immer gearteten Abgange in die Normalzahl einzurechnen.

§. 87. Fakultätsmitglieder, welche die Universitätsstadt für längere Zeit oder für immer verlassen, sind, wenn sie sich ihres Platzes nicht ausdrücklich begeben, oder diesen sonst verwirken, beständig als Fakultätsmitglieder anzusehen, und bei der Zählung in Rechnung zu bringen.

§. 88. Da in den §§. 82 und 83 eine Unterscheidung der Fakultätsmitglieder, welche mindestens 10 und welche weniger als 10 Fakultätsjahre zählen, nur darum aufgestellt wird, um der Ergänzung und Erneuerung einen angemessenen Spielraum zu gewähren, so kann aus dieser Zählungsnorm und aus einem höheren oder niederen Fakultäts-Alter eine weitere Unterscheidung und eine höhere oder mindere Berechtigung der Mitglieder nicht abgeleitet werden.

§. 89. Um den Personalstand der Fakultät beständig in Evidenz zu halten, wird der Notar unter der Kontrolle des Dekanes eine besondere Matrikel der Fakultätsmitglieder führen, deren Form durch eine besondere Instruktion bestimmt werden wird.

III. Abschnitt.

Von der Wahl neuer Mitglieder.

§. 90. Jeder nach §. 82 und 83 in der Fakultät sich ergebende Abgang, wird durch die Wahl solcher Personen ersetzt werden, die nach dem Wortlaute und nach dem Geiste dieser Statuten, zur Aufnahme in die Fakultät geeignet sind.

§. 91. Zur Aufnahme in die Fakultät sind nur solche Doktoren der Heilkunde geeignet, welche nach den Bestimmungen dieser Statuten in das von der Fakultät geführte Register der in der Hauptstadt domicilirenden und zur Praxis allda berechtigten Aerzte eingetragen sind.

§. 92. Bei der Wahl neuer Mitglieder nach Massgabe des Abganges, die nur über den der Fakultät schriftlich ausgedrückten Wunsch der zur Aufnahme berechtigten Per-

sonen statt finden kann, wird sich die Fakultät durch die wissenschaftliche und praktische Verdienstlichkeit der Kandidaten nicht minder als durch ihre bürgerliche und kollegiale Ehrenhaftigkeit leiten lassen.

§. 93. Um den für die Ehre und für die Wirksamkeit der Fakultät gleichwichtigen Akt ihrer Selbstergänzung mit der grössten Umsicht zu bewerkstelligen, werden über die Modalität der Wahl folgende Bestimmungen statutarisch festgesetzt:

§. 94. Vier Wochen vor Ablauf eines jeden Dekanatsjahres wird der Notar das aus der Fakultäts-Matrikel gezogene Verzeichniss der nach den Bestimmungen der §§. 82 und 83 in der Fakultät vakant gewordenen Plätze vorlegen und wird die Liste von einer besonderen, aus dem Dekane, den Skrutatoren und Protokolls-Censoren, unter dem Vorsitze des Präses zusammentretenden Kommission geprüft und richtig gestellt werden.

§. 95. Auf Grundlage dieser Liste wird der Dekan die zur Aufnahme berechtigten Personen in angemessener Weise von der Anzahl der vakant gewordenen Plätze verständigen und sie auffordern, ihm spätestens bis zum ... ihren Wunsch in die Fakultät aufgenommen zu werden, schriftlich auszudrücken.

§. 96. Hierauf wird ein aus den Obmännern der wissenschaftlichen Sektionen und der verschiedenen statutarischen Ausschüsse, dem Notar und Archivar, dann aus 20 zu diesem Behufe in der Jahressitzung vom November gewählten Mitgliedern bestehendes Comité, unter dem Vorsitze des Präses und Dekans sich unverzüglich konstituieren und der Fakultät in der nächsten ordentlichen Plenarversammlung zur Besetzung der vakanten Plätze einen Terna-Vorschlag und die alphabetische Liste aller Personen, die sich zur Aufnahme gemeldet haben, und nicht in diesen Vorschlag aufgenommen worden sind, vorlegen.

§. 97. Aus diesem Terna-Vorschlag oder, wenn die Abstimmung ein negatives Resultat gibt, aus der Liste der weiteren Kandidaten, wird die Fakultät durch geheimes Skrutin in Abstimmungen mit Ja und Nein über jeden Einzelnen die vakanten Plätze sofort besetzen.

§. 98. Die neugewählten Mitglieder werden in der nächsten Plenarversammlung eingeführt und nachdem sie die feierliche Sponcion in die Hände des Dekanes abgelegt, diesem und dem Präses den Handschlag geleistet und ihren Namen in das Buch der Eides- und Sponcionsformeln eingezeichnet haben, in die Fakultäts-Matrikel eingetragen, und erhalten sofort unter Ausfertigung eines besonderen Diplomes und gegen Erlag der üblichen Sessions- und Matrikeltaxe Sitz und Stimme und werden überhaupt aller Rechte theilhaftig, welche den Fakultätsmitgliedern zukommen, so wie sie die besonderen Pflichten derselben übernehmen.

§. 99. Die von den neu eintretenden Mitgliedern zu leistende Sponcion lautet:

Ich gelobe:

1. Den Statuten der Fakultät, wie sie jetzt bestehen, oder künftig bestehen werden, so wie allen Fakultätsbeschlüssen und der Instruktion für Aerzte auf das Genaueste nachzukommen.
2. Jederzeit dem Präses und dem Dekane die schuldige Ehrerbietung und den statutenmässigen Gehorsam, jedem Mitgliede die kollegiale Achtung zu bezeigen, und in Allem zur Ehre Gottes und zum Wohle der Fakultät zu wirken.
3. Von den Fakultätsvorständen vorgefordert, ungesäumt zu erscheinen.
4. Den Fakultätsversammlungen nach Möglichkeit beizuwohnen, und die Berathungen und die Beschlüsse der Fakultät, sowie die Namen der berathenden Mitglieder in wichtigen Fällen streng geheim zu halten.
5. Alles zu vermeiden, wodurch der Ruf der Kollegen, oder die Würde des ärztlichen Standes verletzt werden können.

IV. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§. 100. Da die Fakultätsmitglieder durch diese mit besonderen Rechten und Pflichten ausgerüstete Körperschaft

zu einer unter den übrigen praktischen Aerzten der Universitätsstadt ausgezeichneten Stellung gelangen, so sind dieselben dadurch verpflichtet, nicht nur allen jenen Obliegenheiten, welche ihnen als Aerzten der leidenden Menschheit, und als Glieder eines besonderen Standes ihren Kollegen gegenüber zukommen, um so gewissenhafter und eifriger nachzukommen, sondern sie übernehmen auch die ausdrückliche Verpflichtung sich an allen Aufgaben, welche der Fakultät zukommen, nach Kräften zu betheiligen und zur Erreichung ihrer Zwecke mitzuwirken.

§. 101. Namentlich werden alle Mitglieder sich den ordnungsmässigen Beschlüssen der Gesammtheit fügen, den Vorständen die schuldige Ehrfurcht und den statutenmässigen Gehorsam erweisen, und sich neben den wissenschaftlichen Aufgaben auch die Ehre und das Wohl der Korporation, welcher sie angehören, besonders angelegen sein lassen. Sie werden sich daher auch bei allen Versammlungen der Fakultät und bei allen in ihr gebildeten Ausschüssen nach Möglichkeit betheiligen, insbesondere aber wenn sie von dem Präses zur Berathung wissenschaftlicher Gutachten, oder sonst von den Vorständen zu Fakultätszwecken eingeladen werden, unweigerlich erscheinen, so wie sie auch die Fakultätsversammlungen, in welchen die für das Wohl und die Ehre der Korporation überaus wichtigen Wahlen des Dekanes, der Funktionäre und der neuen Mitglieder vorgenommen werden, ohne wichtige Verhinderung zu besuchen nicht versäumen werden.

§. 102. Die Fakultätsmitglieder haben das ausschliessliche Recht, zu allen Fakultätswürden und Aemtern gewählt zu werden. Sie können ferner an allen Plenarversammlungen Antheil nehmen, in die verschiedenen Ausschüsse und Sektionen gewählt werden oder eintreten, von allen Verhandlungen, die nicht durch das Gesetz zur Geheimhaltung bestimmt sind, Einsicht verlangen, nach den Bestimmungen der von der Fakultät beschlossenen Reglements ihre Meinung und Stimme abgeben, und gegen Vorgänge, die ihnen statutenwidrig scheinen, eine gesetzmässige Protestation einlegen, endlich bei feierlichen Anlässen sich des akademischen Costümes bedienen.

*in die Wirts. società einbezogen
haben Anspruch auf Stipendien, Beihilfungen, Unterschriften*

§. 103. Die Fakultätsmitglieder erhalten durch ihre Aufnahme in die Fakultät die Befähigung zu den Stellen eines Vicedirektors der med. chirurg. Studien, eines Sanitäts-Magisters und überhaupt aller jener Stellen, für welche die hohe Staatsverwaltung die Qualifikation eines Fakultäts-Mitgliedes nöthig erachten wird.

§. 104. Durch ihren Eintritt in die Fakultät werden sie zugleich Mitglieder der Universität, sind dadurch zu allen Universitätsämtern und Würden, in so ferne diese abwechselnd auf die medizinische Fakultät übergehen, wählbar, und aller jener bürgerlichen Rechte theilhaftig, welche den Universitäts-Mitgliedern zukommen.

§. 105. Diese bürgerlichen Rechte, welche den Fakultäts-Mitgliedern als Mitgliedern der Universität zukommen, bestehen:

1. In der Begünstigung, bei dem Ankaufe bürgl. Häuser in der Stadt Wien und in ihren Vorstädten, welche dem magistratischen Grundbuche dienstbar sind, nur die einfache Laudemialtaxe zu bezahlen.
2. In dem Rechte, dass von ihrem hinterlassenen Vermögen, in so ferne dasselbe einem Erben in der auf- oder absteigenden Linie zufällt, bei der Abhandlung vor dem Magistrate kein Mortuarium, sondern nur die übliche Diskretionstaxe bezahlt wird.

VI. Hauptstück.

Von den der Fakultät aggregirten und untergeordneten Personen, Gremien und Vereinen.

I. Abschnitt.

Von den der Fakultät aggregirten Doktoren der Heilkunde.

§. 106. Um zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Wien befugt zu sein, ist zwar in Zukunft die Aufnahme in die medizinische Fakultät nicht mehr erforderlich, doch kann die ordentliche Berechtigung hiezu nur dadurch erwirkt wer-

den, dass die in Wien promovirten, oder durch einen hier bestandenen Repetitionsakt approbirten Doktoren der Heilkunde, durch ihre Einzeichnung in ein von dem Dekane der Fakultät zu führendes Register der zur Praxis berechtigten Aerzte, dieser Fakultät aggregirt worden sind.

§. 107. Um diese Einzeichnung zu erwirken, haben jene Doktoren der Heilkunde, welche die ärztliche Praxis in Wien auszuüben wünschen, sich dem Decane persönlich vorzustellen, demselben ihre Diplome und Repetitionszeugnisse vorzuweisen und die Summe von 200 fl. C. M. zu Händen der Fakultät für ihre Witwenkasse zu erlegen.

§. 108. Durch die nach Erfüllung der obigen Bedingungen und nach einer in die Hände des Dekanes in einer Plenarversammlung abgelegten Sponsion vorgenommene Einzeichnung in das Fakultätsregister der praktischen Aerzte, über welche den Betheiligten ein Certifikat ausgestellt wird, erlangen sie nicht nur das ausschliessliche Recht zur freien Praxis in Wien, die Bevorzugung, unter denselben Bedingungen wie die Fakultäts-Mitglieder in die Witwensozietät aufgenommen zu werden, und die Wahlfähigkeit in die Fakultät selbst, sondern sie werden auch als Doktoren, welche dieser Fakultät bereits aggregirt sind, in Bezug auf ihre Wirksamkeit als praktische Aerzte den Mitgliedern der Fakultät vollkommen gleich berechtigt und verpflichtet, in denselben Beziehungen zur Fakultät und ihren Vorständen zu stehen, und auf allen jenen kollegialen und korporativen Schutz einen Anspruch haben, den die Fakultät ihren eigenen Mitgliedern zu gewähren im Stande ist.

II. Abschnitt.

Von den der Fakultät untergeordneten Personen.

§. 109. Alle nach den bestehenden Vorschriften zur Ausübung irgend eines Zweiges der Heilkunde in Wien ordentlich befugten, oder auch nur zeitweise und ausnahmsweise berechtigten Personen unterstehen der Fakultät. Sie erfreuen sich ihrer Befugnisse nur, in so ferne sie die darauf bezüglichen Urkunden dem Dekane vorgewiesen haben,

die Richtigkeit und Kraft derselben anerkannt, und ihnen über ihre erfolgte Einzeichnung in ein bei der Fakultät geführtes Register ein Certifikat ausgefolgt worden ist.

§. 110. Alle diese Personen werden von dem Dekane die betreffenden Instruktionen erhalten, und die Erfüllung derselben, so wie den der Fakultät schuldigen Gehorsam angeloben, und so oft sie von dem Dekane vorgeladen werden, unweigerlich zu erscheinen verpflichtet sein.

III. Abschnitt.

Von den Gremien der Apotheker und Wundärzte.

§. 111. Die Gremien der bürgerlichen Apotheker und Wundärzte sind der Fakultät untergeordnet, welche dieselben durch einen ihnen vom Dekane vorgestellten Kommissär in der Person ihres Notares leitet, ihnen alle betreffenden Verordnungen mittheilt, und sie in der Ausübung ihrer korporativen Befugnisse zu schützen, und bei den Behörden zu vertreten hat.

IV. Abschnitt.

Von der Witwen- und Waisensozietät der med.
Fakultät.

§. 112. Die Witwen- und Waisensozietät der med. Fakultät ist ein von der medizinischen Fakultät gestifteter und in ihr bestehender Privatverein, welchem nur Mitglieder der Fakultät und Doktoren der Heilkunde, die der Fakultät aggregirt sind, beitreten können, und die nach besonderen Allerhöchst sanktionirten Statuten geregelt ist.

§. 113. In der Direktion dieses Vereines wird die Fakultät durch den Präses, Dekan und Notar vertreten, welchen die Pflicht obliegt, die Rechte der Fakultät und ihrer Mitglieder in der Sozietät zu wahren, jeden statutenwidrigen Vorgang zu hindern, und hierüber, so wie in zweifelhaften Fällen, welche die Fakultät mit berühren, an diese, und durch sie an die Behörde zu berichten.

Titel III.

Von dem Wirkungskreise der med. Fakultät.

I. Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise überhaupt und von der Art seiner Ausfüllung.

§. 114. Die verschiedenen Aufgaben, welche der Fakultät in Bezug auf ihre eigene Erhaltung und auf die Erfüllung ihrer Pflichten und Ausübung ihrer Rechte, dann als Theil der Universität; auf die Verwaltung ihres Eigenthums; als gelehrter Korporation, in Bezug auf die Disciplin ihrer Mitglieder, zum öffentlichen Sanitätswesen, dann als oberstes Kollegium der Kunstverständigen in Medizinal-Angelegenheiten gesetzlich gestellt sind, sie bedingen ihre Befugnisse und machen ihren Wirkungskreis aus.

§. 115. Die Ausübung ihrer Befugnisse und die Erfüllung ihres Wirkungskreises ist bei der Gesamtheit der Mitglieder, welche dieselben in ihren Plenarversammlungen unmittelbar ausübt, oder denselben mittelbar durch besondere Personen, Kommissionen und Ausschüsse nachkommt, die innerhalb eines besonderen, durch die Statuten bestimmten Wirkungskreises im Namen der Fakultät selbstständig zu handeln befugt sind, oder die Beschlüsse der Fakultät, der sie in jedem Falle verantwortlich sind, einholen müssen.

§. 116. Alles, was auf die Erhaltung der Fakultät als Korporation und auf ihren Organismus, auf die Verfügung über das Fakultätseigenthum, auf den Wirkungskreis und die Person derjenigen Organe, deren sie sich zur Erreichung ihrer Zwecke bedient, dann auf die allgemeinen und besonderen Normen der Geschäftsführung bezieht, ist der in den Plenarversammlungen repräsentirten Gesamtheit unmittelbar vorbehalten, welche allein Beschlüsse fassen kann, die für alle Mitglieder bindend sind, und innerhalb der Fakultät gesetzliche Geltung haben.

§. 117. An den Geschäften der Universität nimmt die Fakultät durch jene Personen Theil, die aus ihren Mitglie-

dem gesetzlich in das Universitätskonsistorium berufen sind, und welche bei den Universitäts-Promotionen zu interveniren haben.

§. 118. Die unmittelbare Verwaltung des Fakultäts-Eigenthums ist innerhalb der Gränzen besonderer Bestimmungen einem Verwaltungsrathe übertragen.

§. 119. Als gelehrte Korporation sorgt die medizinische Fakultät für die Erhaltung und Fortbildung der ärztlichen Kunst und Wissenschaft;

1. durch die in ihr befindliche Studienabtheilung, welche der Lehrkörper bildet;
2. durch die, besonderen Personen übertragene Vornahme akademischer Akte;
3. durch die in ihr gebildeten, dem jedesmaligen Zustande der Medizin und ihrer nächsten Hilfswissenschaften entsprechenden Anzahl wissenschaftlicher Sektionen.

§. 120. Zur Aufrechthaltung der Disciplin unter ihren Mitgliedern besteht ein besonderer Disciplinarrath.

§. 121. Die Ausübung der in Beziehung auf das Sanitätswohl und auf die Befugnisse der verschiedenen Medizinalpersonen der Fakultät obliegenden Aufgaben, steht zunächst dem Dekane zu, der durch einen besonderen Sanitäts-Ausschuss hierin unterstützt wird.

§. 122. Als oberstes kunstverständiges Kollegium übt die Fakultät ihre Wirksamkeit durch einen besonderen Ausschuss, der die Kunstgutachtens-Kommission genannt wird.

§. 123. Zum Behufe einer geregelten und schnellen Geschäftsführung, zur Erledigung der Geschäftsstücke, die die Fakultät hiezu bestimmen wird, und zur Vorberathung jener, die eine Beschlussfassung der Gesammtheit erfordern, dann zur Kontrolle des den verschiedenen Personen und Ausschüssen angewiesenen Geschäfts- und Wirkungskreises, besteht ein besonderer Geschäftsausschuss.

§. 124. Der Wirkungskreis aller Personen und Ausschüsse, deren sich die Fakultät zur Erreichung ihrer Zwecke bedient, ist durch statutarische Bestimmungen, dann durch besondere von der Plenarversammlung beschlossene Special-Instruktionen genau festgesetzt.

II. Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Gesamtheit in den Plenar-Versammlungen.

§. 125. Die der Gesamtheit ausschliesslich vorbehaltenen Geschäfte können nur in solchen Versammlungen erledigt werden, zu denen alle in Wien domicilirenden Fakultäts-Mitglieder ordentlich, und in der durch das Reglement bestimmten Weise eingeladen sind, und die deshalb Plenarversammlungen genannt werden.

§. 126. Zu dem ausschliesslichen Wirkungskreise der Plenarversammlungen gehören:

1. Die Feststellung aller Normen, welche die innere Geschäftsführung und das Ceremoniel regeln.
 2. Alle Wahlen und die Einführung neuer Mitglieder.
 3. Die in den Statuten vorgesehene Verfügung über das Fakultäts-Eigenthum, und die Verleihung der Stipendien, so wie die Erledigung aller Rechnungen.
 4. Die Verhängung gewisser Strafen.
 5. Die Beschlussnahme über alle jene Geschäftsstücke, und Verhandlungen, welche nicht durch die vorliegenden Statuten, oder durch spezielle Beschlüsse besonderer Ausschüssen und Kommissionen zur Erledigung zugewiesen sind.
 6. Die Bildung besonderer, in diesen Statuten nicht vorgesehener temporärer Ausschüsse zur Erreichung besonderer Zwecke.
 7. Die Entgegennahme spezieller oder der Generalberichte über die Wirksamkeit der Ausschüsse, Kommissionen und Sektionen.
 8. Die Beschliessung und Abänderung der Reglements und Instruktionen.
 9. Die Abänderung, Ergänzung und Interpretation der Statuten.
 01. Die Mittheilung hoher Verordnungen.
 11. Die Beschlussnahme über alle akademischen Akte und Ehrenbezeugungen.
-

III. Hauptstück.

Von dem Antheile der Fakultät an den Universitäts-Geschäften.

§. 127. Bei den Geschäften der Universität, welche von dem Universitäts-Konsistorium besorgt werden, ist die Fakultät nur in soferne betheilig, als jene Mitglieder derselben, welche durch die Statuten der Universität hierzu berufen sind, an der Zusammensetzung dieses Kollegiums einen Antheil nehmen, und durch ihre der Fakultät geleistete Sponision verpflichtet sind, die besonderen Rechte derselben auch hier zu wahren. Diese Personen sind: der Präses, der Dekan, der Senior, der jedes Jahr in einer andern Nation aus den Mitgliedern der medizinischen Fakultät zu wählende Prokurator, und jedes vierte Jahr der aus ihr zu nehmende Rektor. Der Dekan ist insbesondere im Konsistorio Repräsentant der Fakultät, deren Beschlüsse er in den sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen und zu vertreten hat.

§. 128. Bei allen von der Universität vorzunehmenden Promotionen intervenirt die Fakultät durch ihren Dekan, bei den medizinischen insbesondere auch durch das hiezu als Promotor bestimmte, dem Lehrkörper angehörende Mitglied und durch ihren Notar.

§. 129. Bei allen öffentlichen Feierlichkeiten wird die Fakultät durch die hiezu bestimmten Personen vertreten.

IV. Hauptstück.

Von dem Eigenthume der Fakultät und seiner Verwaltung.

I. Abschnitt.

Von dem Eigenthume überhaupt.

§. 130. Die Fakultät besitzt das Recht, bewegliches und unbewegliches Gut jeder Art zu erwerben und eigenthümlich zu besitzen.

§. 131. Das Eigenthum der Fakultät besteht in dem ihr gehörigen Vermögen, in ihren besonderen Einnahmen, in ihren Archiven, Bibliotheken, Fakultätssiegeln, Kollane, Szepter und anderem Mobiliar; dann in den ihr angehörigen Stiftungen.

§. 132. Zur Beaufsichtigung, Verwaltung und Gebahrung mit dem Fakultätseigenthum bedient sich die Fakultät eines innerhalb der Grenzen einer besonderen Instruktion wirksamen Verwaltungsrathes.

§. 133. Die Vermögensgebahrung der Fakultät erstreckt sich auf die Verwaltung und Verwendung des der Fakultät eigenthümlichen Vermögens, und auf die Besorgung der bei derselben vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

§. 134. Ueber das gesammte Eigenthum der Fakultät sind vollständige und genaue Inventarien zu verfassen, durch die unmittelbar mit denselben betrauten Personen fortzuführen und zu ergänzen, und alljährlich durch den Verwaltungsrath zu revidiren.

II. Abschnitt.

Vom Vermögen der Fakultät.

§. 135. Das Vermögen der Fakultät ist jederzeit fruchtbringend anzulegen. Dies geschieht nach Maassgabe eines von dem Verwaltungsrathe vorberathenen Fakultätsbeschlusses, durch Ankauf öffentlicher Fondsobligationen, durch Darlehen an Private gegen pupillarmässige Sicherheit, oder durch Ankauf von Realitäten inner den Linien Wien's.

§. 136. Die Ausführung der über Fruktifizirung des Fakultäts-Vermögens gefassten Beschlüsse steht im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe den verantwortlichen Geschäftsführern zu.

§. 137. Die Erträgnisse des Fakultäts-Vermögens sind zu Fakultätszwecken zu verwenden. Die Art der Verwendung zu bestimmen steht allein der Fakultät zu.

§. 138. Die der Fakultät gehörigen Obligationen und Privatschuldscheine sind so wie das unter ihrer Obhut stehende Stiftungsvermögen an einem sicheren Orte in einer

mit drei Schlössern versehenen Kassa aufzubewahren, zu welcher der Präses, der Dekan und Notar jeder einen besondern Schlüssel hat, so dass die Eröffnung dieser Kassa ohne gleichzeitige Gegenwart dieser drei Personen nicht möglich ist.

III. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Fakultät.

§. 139. Die Einnahmen der Fakultät bestehen:

1. In den Interessen von den der Fakultät eigenthümlichen angehörigen Kapitalien, und in dem Ertragnisse des Frank'schen Legates.
2. In den bei der Immatrikulirung der Studenten, bei der Einzeichnung in das Register der praktischen Aerzte, bei der Aufnahme in die Fakultät, für die Ablegung der strengen Prüfungen, Ertheilung akademischer Grade, und Abgabe von Kunstgutachten bei der Fakultät zu erlegenden, durch allerhöchste Vorschriften bestimmten Taxen.
3. In den durch das Gesetz bestimmten, der Fakultät zufließenden Strafgeldern.
4. In allenfälligen durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, Geschenke, Legate u. s. w. der Fakultät zufließenden Einkünften.

§. 140. Die Einnahmen der Fakultät theilen sich:

1. In solche, welche der Fakultät zur freien Disposition und zur Bestreitung ihrer Korporationsbedürfnisse anheimfallen.
2. In solche, welche von der Fakultät zwar eingehoben werden, aber zur Vertheilung an jene Personen, welche bei den Akten, für die sie erlegt werden, zu interveniren haben, gesetzlich bestimmt sind.
3. In solche, welche an die Witwensozietät der medizinischen Fakultät abfließen.

§. 141. Zu den der freien Disposition der medizinischen Fakultät anheimfallenden Einnahmen gehören: die Interessen der Fakultäts-Kapitalien, die von den neu ein-

tretenden Mitgliedern zu bezahlenden Immatrikulations- und Sessionsgebühren, die Taxen für die von der Fakultät auszustellenden Diplome und die gesetzlichen Approbationstaxen, die in der Taxordnung bestimmte Quote der Promotions- taxen, und die von den Studenten zu leistenden Matrikelgebühren.

Der Ueberschuss, welcher von diesen Einnahmen nach Bestreitung aller von der Fakultät beschlossenen Korporationsausgaben erübrigt, ist am Ende eines jeden Dekanatsjahres an die Witwensozietätskassa abzuführen.

§. 142. Die Taxen für Kunstgutachten, für die strengen Prüfungen und für alle andere akademische Akte, welche die Taxordnung bestimmten bei denselben intervenirenden Personen zuspricht, sind an diese ohne allen Abzug abzuführen.

§. 143. Die Taxe von 200 fl. C. M., welche die Fakultät von den praktischen Aerzten zur Erlangung des Ausübungsbefugnisses und der Wählbarkeit in die Fakultät zu erheben berechtigt ist, hat ohne Abzug an die Witwensozietätskassa abzufließen.

§. 144. Die Ausgaben der Fakultät bestehen:

In den durch besondere Beschlüsse systemisirten Honoraren der Funktionäre, in den Besoldungen der Beamten und Diener, in der Bestreitung der Kanzlei- und sonstigen Korporationsbedürfnisse, und in anderen in Folge von Fakultätsbeschlüssen sich ergebenden Auslagen, dann in der Erhaltung des Frankischen Denkmals auf dem Währinger Friedhofe, in so ferne die Interessen des dazu bestimmten Kapitals ausreichen.

§. 145. Alle nicht systemisirten Auslagen der Fakultät können bis zu einem jährlichen, durch Fakultätsbeschluss festzusetzenden Betrag von dem Verwaltungsrathe genehmigt werden. Ausgaben, deren Betrag dieses Befugniss des Verwaltungsrathes übersteigt, können, nachdem sie bei diesen vorberathen sind, nur von einer Plenarversammlung dekretirt werden.

IV. Abschnitt.

Von der Gebahrung der Einnahmen und Ausgaben.

§. 146. In so lange die Fakultät in einer Plenar-Versammlung nicht anders dekretirt, besorgt der Dekan unter Mitwirkung des Verwaltungsrathes die Gebahrung des Fakultäts-Vermögens und aller Einnahmen und Ausgaben nach der besonderen ihm deshalb gegebenen Instruktion.

§. 147. In der letzten Fakultäts-Versammlung vor Eintritt der Studienferien wird der Dekan einen von dem Verwaltungsrathe begutachteten Voranschlag des Bedürfnisses für das nächste Dekanatsjahr vorlegen, und die Fakultät ausser den systemisirten jene Posten genehmigen, die sie zweckmässig findet, und zugleich die Beträge bestimmen, zu welchen sie den Verwaltungsrath bevollmächtigen, oder deren Bewilligung sie sich selbst vorbehalten will.

§. 148. In der letzten Fakultäts-Versammlung eines jeden Dekanatsjahres übergibt der Dekan, oder wer sonst die Vermögensverwaltung der Fakultät besorgt, eine genaue, und mit Ende November abzuschliessende spezifizierte Rechnung über den Stand und die Gebahrung des Vermögens der Fakultät und der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonde, so wie über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben.

§. 149. Diese Rechnung wird sammt allen Belegen noch im Laufe des Dezembers dem Verwaltungsrathe zur Prüfung übergeben, von welchem dieselbe binnen drei Monaten, vom Tage der Uebermittlung an gerechnet, adjustirt der Fakultät zurückzustellen ist.

§. 150. Diese Rechnung wird dann vollständig adjustirt in einer Plenar-Versammlung des Monats Mai definitiv erledigt, dem Rechnungsleger hierüber ein vom Präses, Notar und den Censoren unterzeichnetes Absolutorium durch Fakultätsbeschluss ausgefertigt, und die erledigte Rechnung sammt allen Belegen in das Archiv der Fakultät hinterlegt.

V. Abschnitt.

Von dem übrigen Eigenthume der Fakultät.

§. 151. Alle Akten der Fakultät sind als ihr Eigenthum nach vorschriftmässiger Erledigung, den Regeln der Registratur gemäss geordnet und verzeichnet, in der Registratur und in dem Archive der Fakultät aufzubewahren.

§. 152. Die Akten des laufenden so wie des zunächst vorausgehenden Dekanatsjahres werden in der bei der Fakultäts-Kanzlei befindlichen Registratur, alle übrigen in dem Archive hinterlegt, welches sich in einer der Fakultät gehörigen Universitäts-Lokalität befindet.

§. 153. Die Besorgung der Registratur und des Archives ist einem Fakultäts-Mitgliede unter dem Titel eines Fakultäts-Archivares anvertraut, der dasselbe nach einer besonderen Instruktion unter eigener Verantwortlichkeit administriert.

§. 154. Die Fakultät besitzt eine ihr eigenthümlich angehörige Bibliothek, nach ihrem Stifter: „*Bibliotheca Türkheimiana*“ genannt, deren fortwährende Instandhaltung und Vermehrung sie sich zur Pflicht macht, und die zur Benützung der Fakultäts-Mitglieder bestimmt ist.

§. 155. Die Aufsicht über die Bibliothek führen der Notar und der Archivar gemeinschaftlich. Ihre Instandhaltung, Aufstellung, Benützung und Vermehrung ist durch besondere Beschlüsse geregelt.

§. 156. Die Fakultät besitzt ihre eigenen Siegel und hat das Recht dieselben zu führen, und die gesetzliche Siegeltaxe dafür zu beheben.

Das Fakultätssiegel ist dreifach, das grössere und kleinere Fakultäts- und das Notariats-Siegel. Alle zeigen das Wappen der Wiener medizinischen Fakultät, in beiden Ersteren mit der Umschrift: *S. Collegii Facultatis medicae universitatis Viennensis*, im Letzteren mit der Umschrift: *Sig. Notariatus Facultatis medicae Viennensis*.

§. 157. Die Fakultäts-Siegel befinden sich unter der Obhut des Notares, und werden in der Fakultätskanzlei zum vorschriftmässigen Gebrauche aufbewahrt.

§. 158. Das grössere Fakultäts-Siegel wird zur Beglaubigung der von der Fakultät auszustellenden Diplome in Gebrauch gezogen. In allen andern Fällen wird das kleinere Fakultäts- oder das Notariatssiegel angewendet.

Die Anlegung der Siegel besorgt der Notar allein unter eigener Verantwortlichkeit.

§. 159. Das silberne Fakultätsszepter und die goldene Collane sind in der Obhut des Dekanes, der allein berechtigt ist, sich das erstere bei feierlichen Anlässen durch den Fakultätspedell vortragen zu lassen, und sich mit letzterer zu schmücken.

§. 160. Alles andere Mobiliar ist dem für seine Erhaltung verantwortlichen Notar übergeben.

§. 161. Die Fakultät hat ferner das Recht zur ausschliesslichen Benutzung zweier Lokalitäten in den Universitätsgebäuden, von denen die eine zur Aufbewahrung des Archives, die andere zu den Abhaltungen der strengen Prüfungen und der Fakultäts-Kommissionen bestimmt ist.

Uebrigens hat die Fakultät das Recht, auch den Konsistorialsaal der Universität zu ihren Versammlungen so oft zu benützen als sie es nöthig findet, und andere desselben Rechtes sich erfreuende Universitäts-Korporationen dadurch nicht beirrt werden.

VI. Abschnitt.

Von den Fakultäts-Stiftungen.

§. 162. Die der Wiener medizinischen Fakultät angehörenden Stiftungen sind:

- a) solche, deren Fond von der Fakultät selbst verwaltet wird, nämlich 1. der medizinische (Stiftische) Fakultätsaushilfsfond, 2. die Fakultätsaushilfskasse;
- b) solche, deren Fond von der Fakultät nicht selbst verwaltet wird, nämlich die verschiedenen Fakultätsstipendien und die medizinische Witwen- und Waisen-sozietät.

§. 163. Der medizinische (Stiftische) Fakultäts-Aushilfsfond kann nur durch freiwillige Beiträge der Mitglieder

vermehrt werden, und ist zur augenblicklichen Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder, ihrer Witwen und Waisen bestimmt. Die Gebahrung des Fondes, so wie die Modalitäten der Vertheilung seines Erträgnisses, sind durch die Bestimmungen des Allerhöchst sanktionirten Stiftsbriefes geregelt.

§. 164. Die Fakultätsaushilfskassa wird von der Fakultät zur Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Mitglieder unterhalten. Alle in dieselben fließenden Beträge sind zur Vertheilung bestimmt, und dürfen nicht kapitalisirt werden. Die Verwaltung dieser Kassa und die Art der Vertheilung ist dem Ermessen der Fakultät überlassen.

§. 165. Die Wirersche Stiftung zur Betheilung dünftiger in Wien wohnender Mitglieder der k. k. Gesellschaft der Aerzte geht im Falle einer Auflösung dieser Gesellschaft mit allen stiftsbrieflichen Rechten an die Fakultät über, und dienet dann zur Unterstützung hilfsbedürftiger, in Wien wohnender Fakultätsmitglieder nach Massgabe des Inhaltes des Stiftsbriefes.

§. 166. Die Fakultätsstipendien sind solche, deren Vertheilung der Fakultät als Gesamtheit zusteht, und solche, deren Vertheilung bestimmten Personen in der Fakultät zukommt.

§. 167. Die Fakultätsstipendien der ersteren Art sind: das Bittnerische, Juschitzische, Gerlachische, Sabizinische, Stumpfische und das Emerichische Stipendium, so wie die mit letzterem verbundene Ausstattungsstiftung.

Jede dieser Stiftungen hat einen eigenen, von der Fakultät gewählten Superintendenten, dessen Pflicht es ist, über die genaue Erfüllung der Vorschriften des Stiftsbriefes zu wachen, in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten zu interveniren, und darüber an die Fakultät zu berichten.

§. 168. Die Superintendenten haben bei den zur Verleihung kommenden Stipendien der ihrer Obsorge anvertrauten Stiftungen das Vorschlagsrecht.

Die Fakultät verleiht die Stipendien nach eingeholten Gutachten des Verwaltungsrathes in einer Plenarversammlung durch Stimmenmehrheit und bringt die Verleihung zur

Kenntniss der hohen Landesstelle, welche dem betheiligten Bewerber die betreffenden Bezüge zur Behebung anweist.

§. 169. Die Fakultätsstiftungen deren Verleihung nicht der Gesammtheit, sondern besonderen Personen in der Fakultät zusteht, sind die Kämpfische Dekanatsstiftung und die Anna Maria Kämpf'sche Taubstummenstiftung, welche vom jeweiligen Dekane, die Peter Krausenekische Stiftung und das Stiftische Jubiläumsstipendium, welches in Abgang von Descendenten welche gegenwärtig mit stiftsbriefmässigem Präsentationsrechte vom jeweiligen Präses der Wiener medizinischen Fakultät verliehen wird.

§. 170. Die Verhältnisse der Witwen- und Waisen-sozietät der mediz. Fakultät sind durch besondere Bestimmungen geregelt.

VII. Abschnitt.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 171. Das Recht, welches der Gesammtheit der Fakultäts-Mitglieder auf die Verwaltung und Benützung ihres wie immer gearteten Eigenthumes zusteht, und die Pflichten die ihr in Betreff der Erhaltung und Verwendung desselben obliegen, werden von ihr zunächst durch einen Ausschuss geübt, welcher der Verwaltungsrath heisst.

§. 172. Der Verwaltungsrath besteht aus dem Dekane, den auf Lebenszeit gewählten drei Rechnungscensoren, dem Notar und Archivar, und aus sechs weiteren, jedes Jahr zu wählende, Fakultätsmitgliedern.

§. 173. Der Verwaltungsrath hat die Vorberathung aller an die Plenarversammlungen zu bringendeu Geschäftsstücke, welche das Eigenthum und die Stiftungen der Fakultät betreffen, auch ist ihm die Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben bis zu den alljährlichen von der Plenarversammlung zu bestimmenden Beträgen, dann die Verwendung und Vertheilung der Aushilfskassa, nach den besonderen, von der Fakultät beschlossenen Normen übertragen.

§. 174. Er versammelt sich in jedem Monate wenigstens einmal regelmässig und sonst, so oft es die Geschäfte

erheischen, hält den Vermögens- und Kassa-Stand in Evidenz, bewilliget die in seinem Befugnisse liegenden Ausgaben, berichtet über die anderen an die Fakultät, revidirt das gesammte Fakultäts-Eigenthum, intervenirt bei der Uebergabe desselben an die zu seiner Besorgung bestimmten Personen, verfasst den Voranschlag seiner Bedürfnisse, prüft die Rechnungen und beantragt deren Erledigung, und macht alle Jahre einen summarischen Bericht über den Stand und die Verwendung des Fakultätseigenthumes.

V. Hauptstück.

Von der Aufrechthaltung der Disciplin und dem Disciplinarverfahren.

I. Abschnitt.

Von der Disciplin und dem Disciplinarverfahren überhaupt.

§. 175. Jedes wohlgeordnete Gemeinwesen muss für seinen Fortbestand durch die Erhaltung eines pflicht- und statutenmässigen Benehmens seiner Mitglieder, und für den Bestand der Ordnung innerhalb seiner Grenzen sorgen.

§. 176. Die Aufrechthaltung der Disciplin ist den Fakultätsvorständen übertragen, und in so fern es nöthig ist, an bestimmte Vergehungen bestimmte Strafen zu knüpfen, und die Art zu bestimmen, wie die Vergehungen zu beurtheilen und die Strafen zu verhängen sind, besteht ein besonderes Disciplinar-Verfahren.

§. 177. Zu dem der Fakultät gesetzmässig über ihre Mitglieder zustehenden Disciplinar-Verfahren eignen sich nur jene Vergehungen die gegen die Standesehre und den Korporationsverband verstossen, oder in irgend einer Weise der geleisteten Sponsion zuwider laufen. Alle Vergehungen, die von der Art sind, dass deren Beurtheilung und Bestrafung nur den öffentlichen Behörden zukommt, eignen sich nicht zum Disciplinarverfahren.

§. 178. Mit der Beurtheilung des Vergehens der Mit-

glieder hat sich ein besonderer Disciplinarrath zu befassen. Die Verhängung der Strafen ist theils dem Disciplinarrathe anvertraut, theils der Gesammtheit vorbehalten.

II. Abschnitt.

Von den Disciplinarstrafen und ihrer Verhängung.

§. 179. Ueber die Fakultätsmitglieder können folgende Strafen von der Fakultät verhängt werden:

1. Erinnerung an die aufhabende Pflicht und Sponsion, 2. schriftliche Zurechtweisung von den Vorständen, 3. mündliche Zurechtweisung von dem Disciplinarrath, 4. ein geschärfter Verweis vor der Gesammfakultät, 5. Ausschliessung aus der Fakultät.

§. 180. Die Erinnerung, die schriftliche und mündliche Zurechtweisung vor dem Disciplinarrathe werden über Beschluss desselben von dem Dekane ertheilt. Der geschärfte Verweis kann nicht ohne vorausgegangene Verständigung der Gesammtheit verhängt werden.

§. 181. Findet sich ein Mitglied durch den Beschluss des Disciplinarrathes beschwert, so steht es demselben frei an die Gesammtheit schriftlich zu appelliren.

§. 182. Ueber die erfolgte Appellation wählt die Fakultät in einer Plenarversammlung, ohne Debatte über diess Vergehen und die Strafverhängung, ein Schiedsgericht für den besonderen Fall. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präses oder aus einem von ihm ad hoc delegirten Stellvertreter, und aus acht durch geheime Abstimmung zu wählenden Mitgliedern, es entscheidet in letzter Instanz, und löst sich nach vollzogener Mission wieder auf.

§. 183. Die Ausschliessung aus der Fakultät kann nur bei sehr wichtigen, die Standesehre und das Wohl der Fakultät nahe berührenden Vergehungen von dem Disciplinarrathe eingeleitet und nur von einer Plenarversammlung verhängt werden, auch kann sie ausser dem Verluste aller Fakultätsrechte mit keinem weiteren Nachtheile verbunden sein.

§. 184. Findet der Disciplinarrath bei dem Fakultäts-

präses auf die Einleitung der Ausschliessung eines Mitgliedes anzutragen, so beruft der Präses unter seinem Vorsitze eine besondere Untersuchungskommission, die aus den emeritirten Rektoren und Dekanen, aus den Rechnungscensoren, aus dem Vicedirektor, aus den Obmännern der statutarischen Ausschüsse, dann aus den beiden ältesten Mitgliedern des Lehrkörpers, dann aus den drei ältesten und jüngsten Fakultätsmitgliedern, die nicht in eine der obigen Kategorien und nicht zum Disciplinarrathe gehören, zu bestehen hat. Diese Kommission, vor welcher der Disciplinarrath als Kläger auftritt, wird nach reifer und ruhiger Ueberlegung der vorliegenden Anklage entweder die Verwerfung der Klage beschliessen, oder aber den Disciplinarrath authorisiren mit seinem Antrage auf Ausschliessung vor eine Plenarversammlung zu treten, und die Ernennung eines besonderen Fakultäts-Gerichtes zu verlangen.

§. 185. Gelangt ein solcher Antrag auf Ausschliessung nach vorausgegangener Beistimmung der Untersuchungskommission durch den Disciplinarrath an eine Plenarversammlung, so ernennt diese ohne Debatte und in geheimer Abstimmung zur Schöpfung eines Urtheiles ein besonderes, aus 12 Mitgliedern bestehendes Gericht, von denen keines zu der früheren Untersuchungs-Kommission oder zum Disciplinarrathe gehören darf.

§. 186. Geht das mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassende Urtheil dieses Gerichtes auf Ausschliessung, so legt dasselbe sein Urtheil und eine kurze Begründung der Generalversammlung vor, welche dann in letzter Instanz mittelst geheimer Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit das Urtheil bestätigen oder annulliren kann. Findet das Gericht den Angeklagten nicht mit der Ausschliessung zu bestrafen, so genügt die einfache Anzeige von einer andern verhängten Strafe oder von der gänzlichen Freisprechung.

III. Abschnitt.

Vom Disciplinarrathe.

§. 187. Der Disciplinarrath besteht aus dem Dekane, dem Senior und 7 Fakultätsmitgliedern, welche in einer

Plenarversammlung durch geheime Abstimmung zu wählen, und jedes Jahr zu erneuern sind.

§. 188. Die Beurtheilung der Vergehen und die Bestimmung der Strafen hat in eigenen Sitzungen des Disciplinarrathes vor sich zu gehen, die der Dekan anberaumt, und bei denen Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 189. Ueber alle Verhandlungen des Disciplinarrathes wird ein genaues Protokoll geführt werden. Ueber sämtliche Anklagen und Urtheile in Disciplinarangelegenheiten hat der Notar ein besonderes Protokoll zu führen.

VI. Hauptstück.

Wirkungskreis der Fakultät als gelehrte Korporation.

I. Abschnitt.

Die Fakultät als gelehrte Korporation überhaupt.

§. 190. Als gelehrte Korporation sorgt die Fakultät für die Erhaltung und Fortbildung der ärztlichen Kunst und Wissenschaft:

- durch die in ihr befindliche Studienabtheilung;
- durch die Vornahme akademischer Akte;
- durch ein geordnetes Zusammenwirken ihrer Mitglieder zu rein wissenschaftlichen Zwecken, in den zu diesem Behufe gebildeten wissenschaftlichen Sektionen.

II, Abschnitt.

Von der Studienabtheilung.

§. 191. Die in der medizinischen Fakultät befindliche Studienabtheilung besteht aus einem Direktor, welcher zugleich Präses der Fakultät ist, aus einem Vicedirektor, der ein praktischer Arzt und Fakultätsmitglied sein muss, aus den der Fakultät einverleibten k. k. medizinischen Universitäts-Professoren, welche den Lehrkörper ausmachen, und aus den dem Lehrkörper aggregirten Docenten.

§. 192. Der Lehrkörper untersteht in allen Studienangelegenheiten nur den Studienbehörden, und ist der Fakultät nur in so ferne er die akademischen Fakultätsakte vollzieht, verantwortlich. Seine Mitglieder haben als Glieder der Fakultät im übrigen dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.

III. Abschnitt.

Von den akademischen Akten.

§. 193. Alle Studenten der medizinischen Studienabtheilung an der Wiener Universität müssen bei der medizinischen Fakultät immatrikulirt, und der Matrikelschein vom Dekane unterfertigt sein.

§. 194. Die strengen Prüfungen sämtlicher Medizinalpersonen und die Annahme der Kandidaten hiezu, die öffentlichen Disputationen, so wie die Approbation und Beidigung der Wundärzte, der Augen-, Zahn- und Thierärzte, der Geburtshelfer, der Hebammen und Apotheker, werden nur allein von der medizinischen Fakultät nach den gesetzlichen Vorschriften und durch die von diesen bezeichneten Personen vorgenommen. Die Promotionen zur Doktorswürde werden über Präsentation und unter besonderer Mitwirkung der Fakultät von der Universität vollzogen.

§. 195. Die strengen Prüfungen und Disputationen werden öffentlich, das ist in Gegenwart jener Fakultätsmitglieder, welche bei denselben erscheinen wollen, abgehalten. Der Präses, und in dessen Verhinderung der Dekan, überwacht und leitet dieselben. Die bei denselben zu führenden Protokolle werden im Fakultätsarchive aufbewahrt.

§. 196. Die medizinischen Doktorsdiplome werden von der Universität ausgestellt, und vom Präses, Dekan, Notar und Promotor mitgefertigt, die Diplome der übrigen Medizinalpersonen aber, so wie die Repetitionszeugnisse werden allein von der Fakultät ausgestellt und vom Dekane und Notar unterzeichnet.

IV. Abschnitt.

Von den wissenschaftlichen Sektionen.

§. 197. Zum Behufe eines geordneten Zusammenwirkens der Mitglieder zur Erreichung rein wissenschaftlicher Zwecke, wird sich die Fakultät in eine dem jedesmaligen Zustande der Medizin und ihrer nächsten Hilfswissenschaften entsprechende Anzahl von wissenschaftlichen Sektionen auflösen.

§. 198. Jedem Mitgliede wird es frei stehen, sich einer oder mehrerer dieser Sektionen anzuschliessen, und obgleich keinerlei Zwang zu einer Theilnahme an den Arbeiten derselben nöthigen soll, und kein äusserer Vortheil mit derselben verbunden sein kann, darf doch von allen Mitgliedern, welche von der Würde ihres Berufes und von der hohen Aufgabe durchdrungen sind, welcher der ganzen Körperschaft obliegt mit Zuversicht erwartet werden, dass sie sich in geeigneter Weise bei den geregelten wissenschaftlichen Arbeiten der Fakultät betheiligen, und die zu ihrer Ausführung nöthigen Mittel freiwillig herbeischaffen werden.

§. 199. Die Arbeiten der Sektionen werden in wissenschaftlichen Besprechungen und Mittheilungen, in der Vornahme gemeinsamer Untersuchungen und in der rein wissenschaftlichen Erörterung und Prüfung solcher Gegenstände bestehen, welche ihnen von der Gesamtheit, oder von ihren Ausschüssen zu diesem Zwecke übermittlelt werden.

§. 200. Um bei den Verhandlungen und Arbeiten dieser Sektionen einen geregelten Gang und die nothwendige Uebereinstimmung zu erzielen, wird die Gesamt-Fakultät ein besonderes und nur von ihr selbst wieder abzuänderndes Reglement für die wissenschaftlichen Sektionen beschliessen, die Anzahl und Begränzung derselben reglementarisch bestimmen, und nach Massgabe der Veränderungen, welche die Wissenschaft erleiden kann, dem jedesmaligen Zustande derselben anpassen.

§. 201. Zum Behufe eines regelmässigen Ganges der Verhandlungen in diesen Sektionen wird sich ferner jede

derselben einen Obmann und Sekretär und deren Stellvertreter wählen, und werden die jeweiligen Obmänner aller Sektionen, nebst einer gleichen Anzahl anderer von der Gesamtfakultät gewählten Mitglieder den leitenden Ausschuss der wissenschaftlichen Sektionen bilden.

§. 202. Dieser Ausschuss, welchem neben den anderen durch das Reglement zugewiesenen Geschäftsattributen es vorzugsweise obliegen wird, für die Einheit in der wissenschaftlichen Thätigkeit einen Mittelpunkt zu bilden, wird den Verkehr der Sektionen mit der Gesamtheit und ihren Ausschüssen vermitteln, und die zur Veröffentlichung geeigneten Arbeiten als Redaktionsausschuss bekannt machen.

§. 203. Die einzelnen Sektionen und der leitende Ausschuss werden sich am Schlusse eines jeden Dekanatsjahres neu konstituieren, und vor ihrer Auflösung einen Bericht über ihre Thätigkeit im abgelaufenen Jahre durch den leitenden Ausschuss an die Fakultät erstatten.

§. 204. Alle auf die Organisation der einzelnen Sektionen bezüglichen Fragen unterliegen der Beschlussfassung der Gesamtheit, und in keinem Falle werden sich die Sektionen einzeln oder zusammen als ein von der Fakultät unabhängiger, oder als ein in ihr selbstständiger Körper benehmen können.

§. 205. Gemeinsame Berathungen über wissenschaftliche Fragen zwischen mehreren Sektionen, können durch den leitenden Ausschuss jeder Zeit eingeleitet werden.

VII. Hauptstück.

Von den Beziehungen der Fakultät zum Sanitätswesen.

I. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Fakultät in dieser Beziehung.

§. 206. Die Beziehungen, in welchen die Fakultätsmitglieder als praktische Aerzte zum Sanitätswesen stehen,

und die Pflichten, welche jedem Einzelnen in dieser Rücksicht obliegen, sind in einem höheren Masse und in einer ausgedehnteren Sphäre auch bei ihrer Gesamtheit.

§. 207. Es bildet eine wesentliche Aufgabe der medizinischen Fakultät, die von den Direktivbehörden des Medizinalwesens an sie ergehenden Anordnungen und Weisungen ihren Mitgliedern bekannt zu machen, die Befolgung derselben zu veranlassen, und innerhalb ihres Wirkungskreises zu beaufsichtigen, und in allen Fällen, die das Gesundheitswohl zum Gegenstande haben, die an sie ergehenden Aufträge und die an sie gestellten Forderungen gewissenhaft zu erfüllen.

§. 208. Sie hat daher auf epidemische und kontagiöse Krankheiten und alle Vergehungen gegen die Medizinalordnung, durch welche die Gesundheit gefährdet oder die Staatsbürger übervorthelt werden können, ein aufmerksames Auge zu haben, dieselben, wenn sie durch ihre Mitglieder oder sonst zu ihrer Kenntniss gelangen, den kompetenten Behörden anzuzeigen, und bei allen Untersuchungen, die sich auf solche Gegenstände beziehen, den Lokalbehörden durch Abordnung kunstverständiger Zeugen hilfreich die Hand zu leisten.

§. 209. Um in dieser Beziehung ihrer Aufgabe zu genügen, steht der Fakultät das Recht zu:

1. so oft sie es nothwendig findet, durch ihren Dekan oder durch besondere hierzu deputirte Mitglieder in den öffentlichen Apotheken Nachsicht zu pflegen, und sich von der ordnungsmässigen Dispensation der Arzneikörper und von ihrer nur auf Verschreibung befugter Aerzte erfolgenden Verabreichung zu überzeugen;
2. bei der durch den Protomedikus vorzunehmenden jährlichen Visitation der Apotheken inner den Linien Wien's, durch ihre hierzu von dem Gesetze bestimmten Mitglieder zu interveniren;
3. bei der Verleihung und Errichtung neuer chirurgischer und Apothekerpersonal-Gewerbe inner den Linien Wien's, über die Nothwendigkeit des Gewerbes, und über die Kompetenten in Beziehung auf Befähigung und grössere Geschicklichkeit, von der das Gewerbe

verleihenden Behörde, bei sonstiger Ungiltigkeit einer solchen Verleihung einvernommen zu werden ;

4. zur Evidenzhaltung des gesammten zur Ausübung einer ärztlichen Praxis in Wien ordentlich und ausserordentlich, oder auch temporär befugten Medizinalpersonales besondere Verzeichnisse zu führen, diese alljährlich herauszugeben, und alle Medizinalpersonen zu diesem Behufe zur Angabe ihrer Wohnung und zur unverweilten Anzeige jeder Veränderung derselben an den Dekan, durch besondere im Gesetze bestimmte der Fakultätskasse zufließende Geldstrafen zu verhalten, alle sich mit der Ausübung einer wie immer gearteten ärztlichen Praxis befugt oder unbefugt beschäftigenden Personen vorzuladen, und von denselben Rede und Antwort zu verlangen ;
5. über jedwelche von ihr den Strafbehörden zur Untersuchung und Urtheilsschöpfung angezeigte Vergehung gegen die Medizinalordnung von der Behörde über das Resultat der Untersuchung und über das geschöpfte Urtheil unter Angabe der Beweggründe in Kenntniss gesetzt zu werden.

§. 210. Zur Ausübung dieser der Fakultät wesentlich zustehenden Rechte, wird in so ferne diese nicht besonderen Personen gesetzlich übertragen ist, dem hierzu vorzugsweise berufenen Dekane ein besonderer Fakultätsausschuss unter dem Namen des Sanitätsausschusses zur Seite stehen, der in diesen Beziehungen zunächst die Gesammtheit zu vertreten, und die Dienste, welche die Lokalbehörden von der Fakultät zu fordern berechtigt sind, in ihrem Namen zu leisten hat.

II. Abschnitt.

Vom Sanitäts-Ausschusse.

§. 211. Der Sanitätsausschuss besteht aus 24 Mitgliedern, die jährlich in einer Plenarversammlung durch geheime Abstimmung gewählt werden, und kann sich zur Erfüllung der mannigfaltigen Aufgaben, die ihm von der

Fakultät inner den Gränzen einer besonderen Instruktion übertragen sind, in mehrere Sektionen theilen.

§. 212. Da die Hintanhaltung von Kurpfuscherei und ärztlicher Gewerbstörung eine der wichtigsten Aufgaben der Sanitätsordnung bildet, über deren Aufrechthaltung dieser Ausschuss im Namen der Fakultät zu wachen hat, so wird er sich auch angelegen sein lassen, über Kurpfuscherei und Ueberschreitung des Befugnisses von Seite einheimischer und fremder Medizinalpersonen und über den unerlaubten Verkauf von Arzneimitteln und Geheimmitteln ein wachsames Auge zu führen, und wenn ihm die Belege von derlei Vergehungen oder Missbräuchen vorliegen, dieselben im Namen der Fakultät der Behörde anzuzeigen.

§. 213. Bei einer Einvernehmung über die Verleihung persönlicher oder die Errichtung neuer chirurgischer und Apotheker-Gewerbe wird der Sanitätsausschuss im Einvernehmen mit der Kunstgutachten-Kommission interveniren.

§. 214. In allen jenen Fällen, in denen die Fakultät von den Lokalbehörden um eine wissenschaftliche Untersuchung oder um einen Rath angegangen wird, hat sich der Sanitätsausschuss der wissenschaftlichen Sektionen zu bedienen, und kann der Fakultätspräses oder der Geschäftsausschuss, wenn sie es für nöthig finden auch die Intervention der Kunstgutachtens-Kommission anordnen.

VIII. Hauptstück.

Von der Fakultät als oberstem Kollegium der Kunstverständigen.

I. Abschnitt.

Wirkungskreis der Fakultät in dieser Beziehung.

§. 215. In allen Fällen, in welchen es zur Verwaltung des Medizinalwesens oder in Kriminalfällen zur Feststellung von Todes- oder anderen Beschädigungs- und Krankheitsursachen, so wie in allen Justiz- und Polizeiangelegenheiten, in denen es auf eine wissenschaftliche

Prüfung und auf ein kunstverständiges Urtheil ankommt, fungirt die Fakultät von den hierzu berufenen Oberbehörden aufgefordert, in oberster Instanz als ein Kollegium von Kunstverständigen.

§. 216. In dieser Eigenschaft hat die medizinische Fakultät auch die Pflicht sich vorzugsweise mit der Verbesserung des Medizinalwesens zu beschäftigen, auf die von ihr bemerkten Mängel desselben hinzuweisen, die ihr geeignet scheinenden Verbesserungen im geeigneten Wege in Antrag zu bringen, und alle Arbeiten, die ihr in dieser Beziehung aufgetragen werden, auszuführen; namentlich aber, so oft es erforderlich ist, die Revision und Redaction der österreichischen Pharmakopoe und Medikamenten-taxe vorzunehmen, mit welchen verschiedenen Rücksichten ihr auch alle das Sanitätswesen betreffende Normalien, die sich in dieser Beziehung ergebenden wichtigeren Verordnungen der Länderstellen, die über Epidemien, Epizootien und sonstige wichtige Sanitätsvorfälle einlaufenden und die alljährlichen Hauptsanitätsberichte zur Einsicht und Kenntnissnahme und zur wissenschaftlichen Benützung ihrer Sektionen mitgetheilt werden.

§. 217. Die wichtigen Funktionen, welche der Fakultät in dieser Beziehung obliegen, sind einem besonderen Fakultätsausschusse übertragen, welcher die Kunstgutachten-Kommission heisst, und im Namen der Fakultät selbstständig zu handeln berechtigt, sich aber auch der Mitwirkung aller Mitglieder und besonders der wissenschaftlichen Sektionen zu bedienen befugt ist.

II. Abschnitt.

Von der Kunstgutachten-Kommission.

§. 218. Die Kunstgutachten-Kommission besteht unter dem Vorsitze und unter der Leitung des Präses aus einer bestimmten Zahl ordentlicher, dann aus einer unbestimmten Zahl ausserordentlicher Mitglieder.

§. 219. Ordentliche Mitglieder dieser Kommission sind,

der Dekan, der Vicedirektor, der Fakultäts-Notar, alle Mitglieder des Lehrkörpers und eben so viele Mitglieder der Fakultät, welche nicht wirkliche Fakultäts-Professoren sind.

§. 220. Diese Fakultäts-Mitglieder werden von der Fakultät in einer Plenarversammlung auf drei Jahre gewählt, und zwar aus Ternen, welche die betreffenden wissenschaftlichen Sektionen in der Weise vorzuschlagen haben, dass für jedes Fach, das ordentlich oder ausserordentlich von der Fakultät gelehrt wird, ein Repräsentant gewählt werde.

§. 221. Alle übrigen Fakultätsmitglieder sind bezüglich dieser Kommission als ausserordentliche Mitglieder anzusehen, welche auf Verlangen des Präses zu einzelnen Arbeiten verwendet, und bei wichtigen Anlässen unter Umständen auf Verlangen des Präses oder der Kommission auch zu den Berathungen zugezogen werden, so wie auch die Mitwirkung wissenschaftlicher Sektionen veranlasst werden kann.

§. 221^{1/2}. Zu jeder einzelnen Kunstgutachten-Kommission sind vom Präses ausser dem Dekan, Vicedirektor und Notar mindestens 6 Professoren und eben so viel Mitglieder, welche nicht wirkliche Professoren sind, einzuladen, und zwar diejenigen Professoren, in deren Fach das abzugebende Gutachten insbesondere einschlägt, und diejenigen Mitglieder, welche als Repräsentanten der entsprechenden Fächer gewählt wurden.

§. 221^{3/4}. Der bei diesen Kommissionen zu befolgende Geschäftsgang wird durch eine eigene von der Fakultät berathene und allerhöchsten Orts bestätigte Instruktion geregelt.

Titel IV.

Von dem Geschäftsgange bei der Fakultät.

I. Hauptstück.

Vom Geschäftsgange überhaupt.

§. 222. Die Ausfüllung des Wirkungskreises, welcher der Fakultät in den verschiedensten Beziehungen vorgezeichnet ist, bildet ihre Geschäfte.

Die Art und Weise, in der die verschiedenen Geschäfte an die Fakultät gelangen, zum Beschlusse gebracht und endlich erledigt werden, bildet ihren Geschäftsgang.

§. 223. Alle an die Fakultät gelangenden Geschäfte müssen den Personen, deren Beschlüssen sie unterliegen, zugeführt werden. Die Beschlüsse werden von den hiezu berechtigten Personen, von besonderen dazu bevollmächtigten Ausschüssen, oder nach einer in den Statuten vorausgesetzten Vorberathung bei den Ausschüssen, von der Gesamtheit in ihren Plenarversammlungen gefasst. Die Erledigung in Uebereinstimmung mit dem gefassten Beschlusse ist dem Notar als verantwortlichen Geschäftsführer, unter der Kontrolle der Vorstände, anvertraut.

§. 224. Die Art und Weise, in der die einlangenden Geschäfte dem Beschlusse zugeführt, in der die Beschlüsse gefasst und ausgeführt werden, bilden die allgemeine Geschäftsordnung.

§. 225. Die allgemeine Geschäftsordnung wird von den Fakultätsvorständen überwacht, die in zweifelhaften Fällen und wo es die Umstände nicht gestatten, sich an die Gesamtheit zu wenden, sich des Beirathes eines besonderen Geschäftsausschusses bedienen, der zugleich von der Fakultät bevollmächtigt ist, gewisse Beschlüsse in ihrem Namen zu fassen, und alle Geschäftsstücke, welche nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind, bevor sie an die Gesamtfakultät gebracht werden, vorzubereiten hat.

II. Hauptstück.

Von der allgemeinen Geschäftsordnung.

I. Abschnitt.

Von der allgemeinen Geschäftsordnung überhaupt.

§. 226. Alle an die Fakultät gelangenden Geschäftsstücke werden in der zu diesem Behufe unterhaltenen Fakultätskanzlei vom Notare übernommen, gehörig exhibirt und in fortlaufender Zahl mit Angabe des Tages der Einlangung und des wesentlichen Inhaltes in ein eigenes Geschäftsprotokoll eingetragen (in welchem später auch der Tag und die Art der Erledigung und Expedition angemerkt wird), und hierauf in eigenen Geschäftskonferenzen den Fakultätsvorständen präsentirt.

§. 227. In diesen regelmässig abzuhaltenden Konferenzen der Fakultätsvorstände mit dem Notar wird die Erledigungsweise jener Gegenstände von ihnen beschlossen, welche keine Berathung und keinen Beschluss der Gesamtfakultät oder ihrer Ausschüsse erfordern, ferner die Zutheilung jener Geschäftsstücke bezeichnet, welche von den statutarisch bestimmten Ausschüssen berathen und beschlossen, oder nach einer vorläufigen Berathung bei den verschiedenen Ausschüssen vor die Plenarversammlung gebracht werden müssen.

§. 228. Bei diesen Konferenzen werden ferner die nach dem Beschlusse der Vorstände, der Ausschüsse und der Plenarversammlungen verfassten Erledigungskonzepte approbirt, mit dem Vidi des Präses, dem Expediatur des Dekanes versehen, und die mundirten Stücke unterfertigt, welche hierauf von der Fakultätskanzlei expedirt werden.

§. 229. Ergibt sich unter den Fakultätsvorständen über die Erledigung oder über die Zutheilung eines Geschäftsstückes eine nicht zu beseitigende Meinungs-Verschiedenheit, so wird darüber von dem Geschäftsausschusse entschieden, auch kann von den Vorständen über alle jene Gegenstände, bei denen sie es angemessen finden die Wohl-

meinung dieses Geschäftsausschusses eingeholt, und wenn die Erledigung den Vorständen zusteht, diese dem Geschäftsausschusse überlassen werden.

II. Abschnitt.

Vom Geschäftsausschusse.

§. 230. Der Geschäftsausschuss der medizinischen Fakultät besteht aus 12 alljährlich je in der ersten Plenarversammlung des Monats Dezember gewählten Mitgliedern, und aus sechs in der nächsten Plenarversammlung gewählten Ersatzmännern.

§. 331. In seinen Wirkungskreis fällt:

1. Die Entscheidung über die Zuweisung jener Geschäftsstücke, über die sich zwischen den Fakultätsvorständen eine nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheit ergibt.
2. Die Vorberathung aller jener Geschäftsstücke, die an die Plenarversammlung gebracht werden müssen, in soferne nicht andere Ausschüsse dazu statutarisch bestimmt sind.
3. Die Abgabe einer Wohlmeinung oder die Fassung eines Beschlusses über alle jene Gegenstände, die ihm zu diesem Behufe von den Vorständen oder von den Plenarversammlungen zugewiesen werden.
4. Die Ertheilung eines Rathes über Gegenstände der Geschäftsführung, so bald er vom Notare erbeten wird.
5. Die Kontrolle über die Uebereinstimmung der Erledigungen mit den gefassten Beschlüssen, in soferne er diese in einzelnen Fällen für nöthig erachten sollte, zu welchem Behufe er in die Expeditionen Einsicht nehmen kann, und die Protokolle der Plenarversammlungen und Ausschüsse zu seinem Gebrauche bereit sein müssen.

III. Hauptstück.

Von der besonderen Geschäftsordnung.

I. Abschnitt.

Von der besonderen Geschäftsordnung überhaupt.

§. 232. Die Beschlüsse der Gesamtheit können nur in Plenarversammlungen der Mitglieder, die der besonderen Ausschüsse nur in geregelten Zusammenkünften der für diesen Zweck gewählten Personen gefasst werden. Um die Geschäfte einzuleiten und die Beschlüsse auszuführen, bedient sich die Fakultät unter der Leitung ihrer Vorstände eines Notars, dem die eigene Kanzlei, und das nöthige Hilfs- und Dienstpersonal beigegeben ist.

§. 233. Die Art und Weise, in der die Verhandlungen der Geschäfte bei den Plenarversammlungen und in den Zusammenkünften der Ausschüsse gepflogen und die Beschlüsse gefasst werden, dann die Modalität, in der die Geschäfte geführt und erledigt werden, bilden die besondere Geschäftsordnung, die sich die Gesamtheit für ihre Plenarversammlungen selbst vorzeichnet, und die für Ausschüsse und Kommissionen, dann für die Geschäftsleiter und Führer, so wie für die Kanzlei durch besondere Instruktionen und Reglements, welche die Gesamtheit beschliesst, geregelt werden.

II. Abschnitt.

Von den Plenarversammlungen.

§. 234. Alle Gegenstände, die nach den Bestimmungen dieser Statuten dem Wirkungskreise der Gesamtheit anheimfallen, können nur in Plenarversammlungen verhandelt und Beschlüsse darüber nur in diesen gefasst werden.

§. 235. Zu den Plenarversammlungen müssen alle in den Polizeibezirken Wien's domizilirenden Mitglieder eingeladen werden.

§. 236. Die Plenarversammlungen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Zahl, Tag und Stunde der ordentlichen Plenarversammlungen werden am Schlusse eines jeden Dekanatsjahres in einem allgemeinen Programme, welches nach einer von dem Geschäftsrathe gepflogenen Vorberathung, von einer Plenarversammlung beschlossen wird, für das nächste Jahr festgesetzt. Dieses Programm muss allen Mitgliedern zugestellt werden, und findet zu den ordentlichen, auf denselben verzeichneten Plenarversammlungen eine weitere Einladung nicht statt.

§. 237. Ausserordentliche Plenarversammlungen werden vom Präses entweder nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des Dekans einberufen und müssen zu demselben alle Mitglieder eingeladen werden. Den Beweis für die wirklich geschehene Einladung, so wie für die Zustellung des allgemeinen Programmes, liefert das Expeditionsprotokoll der Fakultät.

§. 238. Die Gegenstände der Verhandlung bei den ordentlichen Plenarversammlungen bestimmt das in dem besonderen Reglement der Plenarversammlungen vorgesehene, von den Vorständen unter Mitwirkung des Geschäftsrathes ordentlich festgesetzte und bekanntgemachte Geschäftsprogramm. Die Gegenstände der ausserordentlichen Versammlungen werden von den Vorständen bestimmt, und bei der Einladung bezeichnet.

§. 239. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen in den Plenarversammlungen wenigstens 40 Mitglieder anwesend sein.

§. 240. Alle Beschlüsse müssen durch Stimmenmehrheit gefasst werden. Abstimmungen, welche Personen betreffen, sind in allen Fällen geheime, über Sachen wird ausser in dem durch das Reglement besonders vorgesehenen Falle offen abgestimmt.

Die Kontrolle aller in den Plenarversammlungen vorzunehmenden offenen und geheimen Abstimmungen wird von besonderen Scrutatoren geführt.

§. 241. Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse der Plenarversammlungen werden besondere Protokolle nach den näheren Bestimmungen des diesfälligen Reglements ge-

führt, zu deren Kontrolle besondere Protokolls-Censoren von der Fakultät gewählt werden.

§. 242. Alle anderen, die Plenar-Versammlungen und die Geschäftsordnung bei denselben betreffenden Gegenstände sind durch ein besonderes Reglement festgesetzt, welches nur nach einer bei dem Geschäftsausschusse, oder von einer eigens zu diesem Zwecke ernannten Kommission gepflogenen Vorberathung, durch einen Plenarbeschluss abgeändert werden kann.

III. Abschnitt.

Von den Ausschüssen und Kommissionen.

§. 243. Die Ausschüsse und Kommissionen, deren sich die Fakultät zur Erreichung ihrer Zwecke bedient, sind theils statutarische Ausschüsse und Kommissionen, deren Wirkungskreis in diesen Statuten vorgezeichnet, und in besonderen Instruktionen und Reglements, die von der Gesamtheit beschlossen werden, näher ausgeführt ist, theils temporäre Kommissionen, welche von den Plenar-Versammlungen zur Erreichung bestimmter Zwecke jederzeit ernannt werden können, und sich nach Erfüllung ihres Mandates sofort auflösen.

§. 244. Die statutarischen Ausschüsse sind: der Verwaltungsrath, der Disciplinarrath, der leitende Ausschuss der wissenschaftlichen Sektionen und die einzelnen Sektionen, der Sanitätsausschuss, die Kunstgutachten-Kommission und der Geschäftsausschuss.

§. 245. Die statutarischen Ausschüsse und die temporären Kommissionen erhalten ihr Mandat von der Plenar-Versammlung und sind der Gesamtheit für die Einhaltung desselben verantwortlich.

§. 246. Alle statutarischen Ausschüsse und temporären Kommissionen müssen sich, in so ferne nicht dem Präses oder dem Dekane der Vorsitz bei denselben durch die Statuten oder durch ein besonderes Gesetz übertragen ist, einen Obmann und Sekretär und deren Stellvertreter wählen.

§. 247. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehr-

heit gefasst, und die Abstimmung ist, so ferne sie Personen betrifft, eine geheime. Ueber alle Verhandlungen werden regelmässige Protokolle geführt. Die näheren Bestimmungen sind durch besondere Reglements und Instruktionen vorgezeichnet.

§. 248. Präses und Dekan können auch an den Verhandlungen jener Ausschüsse und Kommissionen Antheil nehmen, bei denen sie diesen Statuten gemäss nicht zu fungiren haben, enthalten sich jedoch bei denselben der Abstimmung.

§. 249. Die statutarischen Ausschüsse werden jedes Jahr, die Kunstgutachtens-Kommission in Bezug auf ihre ordentlichen Mitglieder, welche dem Lehrkörper nicht angehören, jedes dritte Jahr erneuert.

Alle temporären Kommissionen haben sich nach Erfüllung ihres Mandates aufzulösen. Ist dieses mit Schluss des Dekanatsjahres nicht geschehen, so ist die Kommission als aufgelöst zu betrachten, und wenn es nöthig ist, eine neue zu wählen. Ueber alle temporären Kommissionen wird dem Geschäftsausschusse ein Verzeichniss vorliegen, und dieser darauf zu sehen haben, dass sie ihr Mandat nicht überschreiten.

IV. Abschnitt.

Von der Fakultätskanzlei.

§. 250. Die Fakultätskanzlei steht unter der unmittelbaren Leitung des Notars.

Die bei derselben einzuhaltende Geschäftsordnung und die Dienstleistung des Hilfs- und Dienstpersonales ist durch eine besondere Instruktion geregelt.

§. 251. Die Aufnahme des Dienst- und Hilfspersonales ist nach Massgabe der hierzu von der Gesamtheit bewilligten Mittel den Vorständen im Einverständnisse mit dem Geschäftsausschusse überlassen.



